



Exportbericht Mexiko

November 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer. Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	6
Wirtschaftsdaten.....	7
AUSSENHANDEL	9
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	9
Normen.....	11
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.....	12
Bank- und Finanzwesen	15
Verkehr, Transport, Logistik.....	17
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	17
STEUERN UND ZOLL.....	18
Rechtliche Rahmenbedingungen.....	26
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	26
Firmengründung	29
Patent- und Markenrecht	30
Eigentum und Forderungen	34
Vertretungsvergabe	37
Arbeits- & Sozialrecht	38
Schiedsgerichtsbarkeit.....	40
Bayerisches Außenwirtschaftsangebot	41
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	42
Links	52

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Bundesrepublik; 31 Bundesstaaten
Fläche	1,96 Mio. km ²
Bevölkerung	218,6 Mio. Einwohner (2015)
Größte Städte	Mexiko-Stadt, Guadalajara, Monterrey, Puebla, Tijuana
Klima	Bis 1.000 m – tropisch, 1.000 m - 2.000 m – subtropisch, über 2.000 m – gemäßigt. Im Norden kalte Winter - heiße Sommer, im Zentralplateau Regenzeit mit starken Gewittern von Mai bis September, heißeste Monate in Mexiko Stadt sind April bis Juni.
Währung	Mexikanischer Peso (MXN) 1 EUR = 21,6691 MXN 1 MXN = 0,04612EUR (Stand: 09.10.2018))

Historischer Überblick

Mexiko ist ein Land mit einer langen Vergangenheit und einer kurzen Geschichte. Die Hochkulturen der Olmeken, Maya und Tolteken entstanden und verschwanden wieder, hinterließen jedoch beeindruckende Bauten. Um 1500 n. Chr. beherrschten schließlich die Azteken das Gebiet des heutigen Mexiko, die ihre Hauptstadt Tenochtitlán nahe dem heutigen Mexiko Stadt auf den Inseln des Texcoco Sees erbauten. Dort wurde auch Hernán Cortés, der im Jahre 1519 im heutigen Veracruz landete, von Kaiser Moctezuma II als heimkehrender Priestergott Quetzalcóatl mit allen Ehren empfangen. Dem zum Trotz begann Cortés jedoch sogleich mit der Eroberung des Landes. Dies gipfelte zuletzt in der Zerstörung der Aztekenkultur und der Tötung Moctezumas im Jahre 1520 von seinen eigenen Anhängern (nicht eindeutig geklärt). Daraufhin errichtete Cortés das spanische Vizekönigreich mit dem Namen "*Nueva España*", das zum Kernland der spanischen Herrschaft in Mittelamerika wurde und 300 Jahre Bestand hatte.

Der Kampf um die nationale Unabhängigkeit begann im Jahr 1810 mit dem "*grito*" (Unabhängigkeitsruf) des Dorfpfarrers Hidalgo. Dieser Ruf wird bis heute vom Staatspräsidenten am Nationalfeiertag (16. September) wiederholt. Der weitere Weg zu einem modernen Mexiko war durch einen erbitterten Kampf einerseits gegen eine von den Spaniern angeführte Elite und andererseits gegen die katholische Kirche gekennzeichnet. Als Folge dessen musste im Jahre 1821 der spanische Vizekönig abdanken, wodurch Spanien seine Kolonie verlor. Das unabhängige Mexiko begann allerdings als Kaiserreich und der Kampf um eine Demokratie hielt somit an.

Das nächste halbe Jahrhundert war durch ständige politische Unruhen und häufige Regierungswechsel gekennzeichnet. In diese Zeit fiel auch der Grenzkrieg mit den USA 1845/48, in dem Mexiko schlussendlich die Gebiete nördlich des Río Grande, insbesondere Kalifornien und Texas, an die USA verlor.

Durch den Krieg verschuldete sich Mexiko zunehmend, bis es die Zinszahlungen für die gewaltigen Auslandsschulden nicht mehr bezahlen konnte. Dies führte zu einer bewaffneten Intervention der betroffenen Staaten Großbritannien, Spanien und Frankreich in Mexiko. Die französischen Streitkräfte drangen 1862 in Mexiko ein und auf Veranlassung von Napoleon III. wurde die Monarchie ausgerufen und Erzherzog Maximilian von Habsburg als Kaiser eingesetzt. Den von ihm erwarteten Rückhalt im Volk konnte er jedoch nicht finden, weshalb er 1867 schließlich gestürzt und

in Querétaro standrechtlich erschossen wurde. In der wiederhergestellten Republik setzten schließlich die Liberalen unter Präsident Benito Juárez ihre Ideen um. Hauptziele waren die Wiederbelebung der Wirtschaft sowie die Organisation des Bildungswesens.

Die folgende Periode (1876 – 1911) wird nach ihrem autokratisch regierenden Präsidenten Porfirio Díaz „Porifiriat“ genannt. Dieser widmete sich zwar der Modernisierung des Landes und dem Ausbau der Infrastruktur; die gleichzeitige Armut einer breiten Bevölkerungsschicht, die Korruption sowie die Unterdrückung sollten jedoch nicht ohne Folgen bleiben.

Unter Führung des Großgrundbesitzers Francisco Madero brach 1910 die Mexikanische Revolution aus, der sich später der Bauernführung unter Emiliano Zapata anschloss. Im Verlauf dieser Machtkämpfe starben mehr als eine Million Mexikaner. Erst 1917 trat unter Präsident Carranza eine neue Verfassung in Kraft, die die Reformgesetze von Benito Juárez von 1859 übernahm und unter anderem die Verstaatlichung von Bodenschätzen vorsah. Im Jahr 1929 wurden die wichtigsten politischen Kräfte des Landes bei der neugegründeten Nationalrevolutionären Partei vereint. Aus dieser mehrmals umbenannten Partei (seit 1946 *Partido Revolucionario Institucional, PRI*) stammten bis zum Jahr 2000 alle Präsidenten Mexikos.

Die durch den Zweiten Weltkrieg hervorgerufene konjunkturelle Belebung schuf zusammen mit staatlichen Förderungsmaßnahmen die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Aufschwung und die politische Stabilität Mexikos. Das „Mexikanische Wunder“ hielt bis in die siebziger Jahre an, in denen das Land zu einem der größten Ölexporture wurde und endete erst Anfang der achtziger Jahre mit einer enormen internationalen Verschuldungs- und Wirtschaftskrise. Im Jahre 1986 trat Mexiko dem GATT bei und liberalisierte im Rahmen dessen den Außenhandel. Am 1.1.1994 trat das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA), dem Mexiko, die USA und Kanada angehören, in Kraft. Im selben Jahr wurde Mexiko in die OECD aufgenommen und am 1.7.2000 hatte schließlich das Freihandelsabkommen mit der EU Gültigkeit erlangt.

Nach 12 Jahren kehrte mit Präsident Enrique Peña Nieto im Dezember 2012 der Partido Revolucionario Institucional (PRI) an die Macht zurück. Die Regierung Peña Nieto startete mit einem umfassenden Reformprogramm in den Bereichen Energie, Bildung, Telekom, Finanzen und Steuern. Die Erdölpreisentwicklung, die Beziehung zur US-Administration unter Präsident Trump und die Währungsschwankung zum US-\$ verhindern kurzfristig den großen Sprung vorwärts. Die Amtsperiode von Peña Nieto geht Ende 2018 zu Ende. Am 1. Juli fanden die allgemeinen Wahlen statt, wobei Abgeordnetenhaus und Senat erneuert wurden und Andrés Manuel López Obrador zum kommenden Präsidenten gewählt wurde. Dieser wird im Dezember 2018 sein Amt antreten.

Bei den im Sommer 2017 begonnenen Neuverhandlungen um das NAFTA-Abkommen kam es Ende August 2018 zu einer Einigung zwischen Mexiko und den USA. Die Einigung zwischen den USA und Kanada folgte Anfang Oktober 2018. Das Abkommen mit dem neuen Namen „United States Mexico Canada Agreement“ (USMCA) soll die im NAFTE bestehende trilaterale Streitschlichtungskommission erhalten bleiben, wogegen es seitens der USA bis zuletzt auf Widerstand gab. Außerdem sollen strengere Ursprungsregeln für die KFZ-Industrie gelten: Neben der Erhöhung des Local Content von 62,5% auf 75% soll eine Lohnklausel eingeführt werden, nach der 40% der Wertschöpfungskomponenten eines Fahrzeuges aus Standorten mit Löhnen von über 16 US-Dollar stammen muss. Außerdem einigten sich die Mitgliedstaaten darauf, alle sechs Jahre über das Fortbestehen bzw. Anpassungen des Abkommens zu entscheiden. Nach erfolgter parlamentarischen Ratifizierungen soll das Abkommen nach dem Willen der Regierungen zum 01.01.2020 in Kraft treten. Für die neuen Regelungen in der Automobilindustrie besteht eine weitere Übergangsfrist von drei Jahren.

Bevölkerung

Ethnische Gruppen: Mestizen (62 %), Indigene (28 %), Europäer (9 %), Andere (1%)

Religion: Katholiken (82,7%), Evangelische Kirchen (5%), Pfingstbewegung (1,6%), Zeugen Jehovas (1,4%), Andere (1,9%), ohne Bekenntnis (4,7%)

Geschätztes Bevölkerungswachstum 2017: 1,12 %

Geschätzte Migration 2016: -1,8 Migranten/1.000 Einwohner

Landes- und Geschäftssprachen

In Mexiko gibt es mehr als 60 anerkannte „Nationalsprachen“, welche von der indigenen Bevölkerung auch bei amtlichen Angelegenheiten verwendet werden dürfen. De facto spricht heutzutage mit 92,7% fast ganz Mexiko Spanisch, 6,5 % beherrschen eine indigene Sprache (2015). Zu den insgesamt 68 indigenen Sprachen zählen unter anderem Náhuatl, Maya (Yucatán) und Zapotekisch.

Englisch als Geschäftssprache ist weit verbreitet.

Politisches System

Mexiko ist seit 1867 eine demokratische, föderalistische Bundesrepublik mit einem Zweikammersystem (Abgeordnetenhaus und Senat) und besteht aus 31 Bundesstaaten und einem Bundesstadtdistrikt (Distrito Federal – D.F.). Die Vollzugsgewalt liegt beim Staatspräsidenten, der für sechs Jahre ohne Möglichkeit einer Wiederwahl gewählt wird.

Die Bundesstaaten werden durch Gouverneure regiert, die ebenfalls alle sechs Jahre gewählt werden und nicht wiedergewählt werden können. Alle mexikanischen Staatsbürger über 18 Jahre sind aktiv wahlberechtigt. Die letzte Präsidentenwahl fand am 1. Juli 2018 statt.

Mitgliedschaft in wirtschaftlich relevanten internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, WTO, Weltbank, BID, NAFTA, ALADI, OAS, OECD, IATA
 Mexiko ist Mitglied bei der WTO, OECD, APEC und vielen anderen multilateralen und regionalen Organisationen. Mexiko ist eines der Länder mit den meisten unterzeichneten internationalen Vereinbarungen in Form von Freihandelsabkommen und Investitionsschutzabkommen weltweit.

Abkommen mit Deutschland

- Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
- Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit
- Luftverkehrsabkommen
- Investitionsschutzabkommen
- Doppelbesteuerungsabkommen

Abkommen mit der EU

- Freihandelsabkommen (in Kraft seit 01/07/2000)

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Mexiko ist die zweitgrößte Volkswirtschaft hinter Brasilien und wichtigster Exporteur Lateinamerikas. Mexiko ist Mitglied der G20 und belegt im Ranking der größten Volkswirtschaften weltweit den 15. Platz. Das mexikanische BIP hängt zu zwei Dritteln vom Export und nur zu einem Drittel vom Binnenmarkt ab. Im Unterschied zu vielen anderen Ländern Lateinamerikas ist Mexiko eine ausgesprochen offene Volkswirtschaft und stolz auf seine 12 Freihandelsabkommen mit insgesamt 46 Ländern. Das NAFTA-Abkommen mit den USA und Kanada von 1994 hat Mexiko über zwei Jahrzehnte hinweg stark geprägt: Mexiko das Land ist heute ein wichtiger Industriestandort unmittelbar vor der „Haustüre“ der USA - des größten Konsummarktes der Welt. Wachstumsbranchen sind insbesondere die Kfz- und Luftfahrt-Industrie.

Unter dem Eindruck der protektionistischen Politik der USA orientiert sich Mexiko zunehmend nach Asien. Die lateinamerikanischen Märkte mit Zugang zum Pazifik haben mit der Pazifi--Allianz eine Integrationszone gegründet. Neben Mexiko zählen dazu die Länder Kolumbien, Peru und Chile (Panama und Costa Rica haben Beobachterstatus). Im März 2018 wurde das transpazifische Freihandelsabkommen CPTPP (Comprehensive and Progressive Trans Pacific Partnership , ehemals TTP) der pazifischen Anrainerstaaten ohne Teilnahme der USA beschlossen.

**„Wussten Sie...“
Mexiko ist seit 2014
größter
Automobilproduzent
und die
Tourismusdestination
Nr.1 in Lateinamerika.**

Mexikos Image leidet weiterhin unter der organisierten Bandenkriminalität und Korruption. Die Situation hat sich jedoch unter der Präsidentschaft Peña Nieto zeitweise gebessert. Die Kriminalität bleibt weiterhin ein Unsicherheitsfaktor in manchen Regionen.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Laut Meldungen der deutschen Gesellschaft für Auslandsmarktinformationen GTAI zeigt Mexiko 2018 trotz widriger Umstände ein solides Wachstum von voraussichtlich rund 2,5 %. Neben strukturellen Problemen wie der starken Informalität der Wirtschaft drücken die nach wie vor ungelösten Fragen mit dem Nachbarn USA auf die Konjunktur. Bis zum Jahresende 2018 berichteten deutsche Firmen jedoch noch von guten Geschäften, auch wenn die Investitionsbereitschaft der mexikanischen Kunden sinken könnte. Das Wachstum Mexikos liegt zwar über dem lateinamerikanischen Durchschnitt, es fehlt aber noch ein gutes Stück, um mittelfristig auf die angepeilten 5 % zu kommen.

Für 2019 liegen die Wachstumsprognosen bei 2,8 % basierend auf der guten Konjunktur der USA. Ob in den Folgejahren mehr Wachstum möglich ist hängt nicht zuletzt von der weiteren Entwicklung des Erdölpreises ab. Sowie ob die neue Regierung unter dem linksgerichteten Präsidenten Lopez Obrador an den Liberalisierungsvorhaben der Vorgängerregierung in den Bereichen Erziehung, Telekom, Steuern, Finanzen und Energiewirtschaft festhält.

Die ausländischen Direktinvestitionen in Mexiko bewegen sich weiter auf hohem Niveau. 2017 betragen die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen USD 30 Mrd., ein Wachstum von 11 % gegenüber dem Vorjahr.

Gleichzeitig bleibt die Bekämpfung der Armut, insbesondere in den entlegenen Gebieten des Landes, eine größten Herausforderungen für das Land. Trotz einer gut ausgebildeten und zahlungskräftigen Mittelschicht leben, gelten rund 40 % der Bevölkerung als arm. Das Land mit rund 130 Mio. Einwohnern gilt als eines der Länder mit den größten Einkommensunterschieden weltweit.

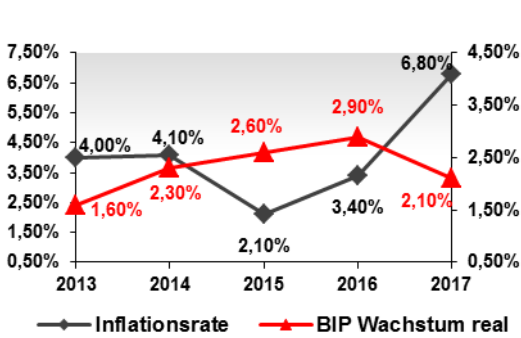
Wirtschaftsdaten

2017 erreichte das mexikanische Bruttoinlandsprodukt 1.153 Mrd. US-Dollar, die reale Veränderung betrug gegenüber dem Vorjahr +2,1 % nach +2,9 % im Jahr 2016. Für 2018 wird mit einer Zunahme um 2,5 % gerechnet.

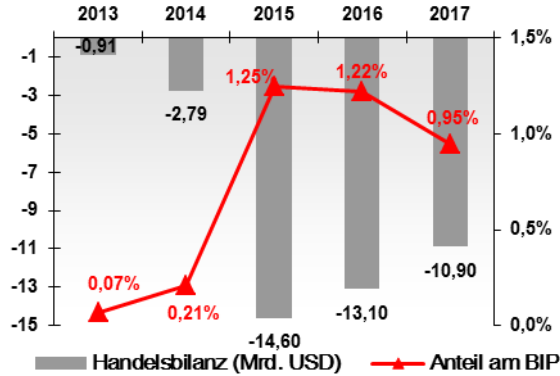
Mexiko befindet sich in einer Situation makroökonomischer Stabilität. Das Bankensystem hat sich in Krisenzeiten sehr stabil gezeigt und ist durch eine solide Liquidität gekennzeichnet. Ein hoher Stand an Devisenreserven (rund 175 Mrd. US-Dollar) und ein niedriger Schuldenstand (rund 50 % des BIP) sind Beweis für Mexikos wirtschaftliche Stabilität. Die großen internationalen Ratingagenturen bestätigen diese Einschätzung.

Eine vorausschauende Finanzpolitik der Regierung und der Nationalbank hielten die Inflation über Jahre hinweg stabil bei rund 3 %. Die starke Abwertung des Pesos zum US-Dollar 2017 ließ allerdings die Preissteigerungsrate vorübergehend auf über 6 % ansteigen. Aufgrund der starken Abhängigkeit vom nordamerikanischen Markt ist der Wechselkurs des mexikanischen Pesos traditionell anfällig für die zuletzt steigenden Zinsen in den USA. Des Weiteren trug das

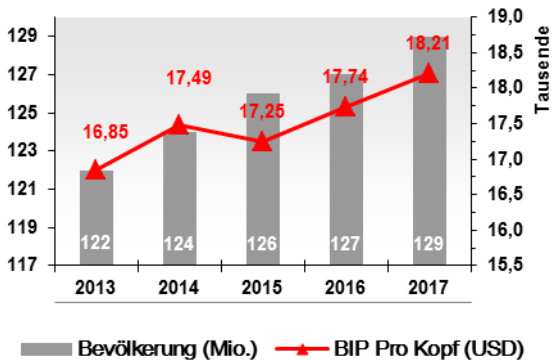
weltwirtschaftliche Umfeld dazu bei, dass der Peso im diesem Jahr relativ volatil war. Zum Jahresende 2018 tendiert er gegen sein Mehrjahreshoch von 22 Peso/USD.



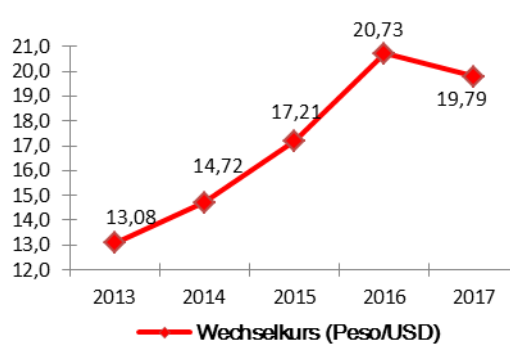
Quelle: EIU



Quelle: EIU



Quelle: EIU

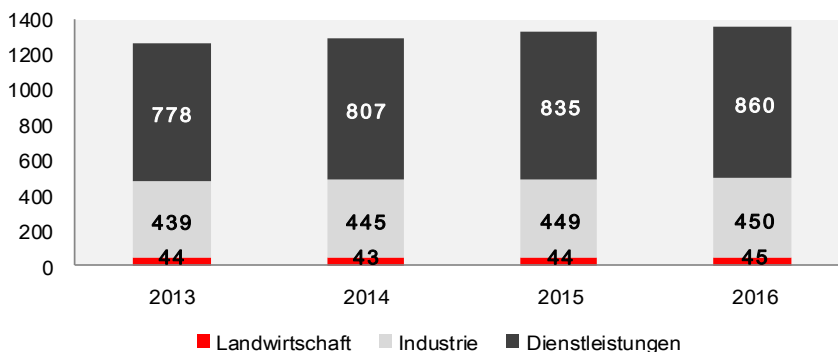


Quelle: EIU

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Die wichtigsten Wirtschaftssektoren gemessen an ihrem Anteil am BIP sind: Verarbeitende Industrie (16,5 %), Handel und Tourismus (15,3 %), Bergbau und Rohstoffe (7,6 %), Bauindustrie (7,4 %), Verkehr und Logistik (5,8 %), Landwirtschaft (3 %). In der verarbeitenden Industrie dominiert die Automobilbranche, auf die rund ein Drittel der Industrieproduktion entfällt. Mit 3,8 Mio. Fahrzeugen ist Mexiko vor Brasilien größter Fahrzeugproduzent in Lateinamerika. Auch beim Tourismus ist Mexiko Nummer 1 in Lateinamerika. Die Besucherzahl stieg zwischen 2016 und 2017 um 12 % auf 39 Mio. und die Deviseneinnahmen legten um 8,6 % auf 21,3 Mrd. US-Dollar zu.

Beitrag zum BIP nach Sektor in Mrd. US-Dollar



Quelle: Weltbank

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Angesichts des zum Jahresende 2018 vollzogenen Regierungswechsels war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt, wie die konkreten Pläne für öffentliche Investitionen der neuen Regierung aussehen. Ausgehend von den Wahlkampfversprechen des Wahlsiegers Lopez Obrador rechnen Beobachter damit, dass die Sozialpolitik stärker als bisher im Fokus stehen wird.

Die exportorientierte Sachgüterproduktion und der private Konsum waren die Träger des – wenn auch geringeren - Wachstums im Jahresverlauf 2017/2018.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die offizielle Arbeitslosenrate bewegt sich seit 2012 mit leicht fallender Tendenz von rund 5 % auf nun 3,4 %. Laut Statistik sind 61,8 % der Beschäftigten im Dienstleistungssektor, 23 % in der Industrie und 13,7 % in der Landwirtschaft tätig.

Nur 40 % der arbeitsfähigen Bevölkerung Mexikos steht in einem formellen Arbeitsverhältnis. Der Mehrheit der Mexikaner ist damit auf die informelle Wirtschaft angewiesen. Mehrere Arbeitsmarktreformen haben bislang noch keinen nachhaltigen Erfolg gezeigt, die Situation zu verändern.

Mexiko ist ein junges Land mit einem Durchschnittsalter von 28 Jahren. Es gibt ein ausreichendes Angebot an gut ausgebildeten Akademikern. Mängel bestehen allerdings gerade auf Facharbeiterebene, die von der in Mexiko angesiedelten Industrie stark nachgefragt ist. Berufsausbildung findet – wenn überhaupt - weitgehend auf schulischer Ebene statt. Gerade die Ableger deutscher Unternehmen in Mexiko setzen sich daher im Zusammenspiel mit der Regierung und der deutschen Auslandshandelskammer in Mexiko (CAMEXA) für das Modell dualer Ausbildung nach deutschem Vorbild ein. Erste Ansätze und Erfolge sind in einigen Regionen bereits sichtbar.

AUSSENHANDEL

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Mexiko sind sehr dynamisch und vor allem von hohen und weiter wachsenden deutschen Investitionen in Mexiko geprägt.

Der Handelsaustausch erreichte 2017 ein Volumen von rund 23 Mrd. USD. Vor allem sind die Automobilindustrie, daneben aber auch die Chemie-, Pharma- und Elektroniksparte Schwerpunkte im bilateralen Handel. Deutschland ist der wichtigste Handelspartner Mexikos in der EU.

Über 1.900 Firmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sind im mexikanischen Wirtschaftsministerium registriert - konzentriert vor allem auf die Sektoren Automobil- und Automobilzulieferindustrie sowie Pharma, Chemie und Logistik. Die akkumulierten Investitionen deutscher Firmen betragen nach Schätzungen der deutschen Auslandshandelskammer (CAMEXA) ca. 35 Mrd. USD. (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: März 2018)

Alle Informationen über den mexikanischen Außenhandel gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt: Mexiko](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Mexiko hat ein liberales Wirtschaftssystem mit einem geringen Anteil an verstaatlichter Industrie, der lediglich der Energiesektor und die petrochemische Basisindustrie noch weitgehend angehören. In gewissen Branchen wie beispielsweise Telekommunikation, Medien oder Transport waren allerdings ausländische Investitionen limitiert. Die Monopolstellungen in den Sektoren

Telekommunikation und Energie wurden aber nun durch die strukturellen Reformen der Peña Nieto-Regierung abgeschafft und somit für ausländische Investitionen geöffnet.

Auf Grund der geopolitischen Lage orientierte sich bisher auch die mexikanische Wirtschaftspolitik zum größten Teil an den USA. Durch die America-first Politik gerät dieses Modell zunehmend unter Druck und lässt Mexiko verstärkt auch in andere Weltregionen blicken – unter anderem nach Asien (CPTTP-Abkommen) und EU (EU-Freihandelsabkommens derzeit in Überarbeitung).

Mexiko gilt als eine der offensten Volkswirtschaften der Welt. In Kraft sind derzeit 12 Freihandelsabkommen, die insgesamt 46 Staaten umfassen. Die aktuell wichtigsten sind: NAFTA, EU, Zentralamerika, die Pazifische Allianz.

Anfang Oktober 2018 konnten die Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen für NAFTA vorläufig abgeschlossen werden. Unter dem Namen „United States Mexico Canada Agreement“ (USMCA) soll das seit 1994 bestehende NAFTA-Abkommen zwischen USA, Mexiko und Kanada abgelöst werden. Das Abkommen muß allerdings noch von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Es soll Anfang 2020 in Kraft treten.

Aktuell fallen mehr als 90 % des mexikanischen Handels unter Freihandelsabkommen. Sie ermöglichen einen weitgehend zollfreien Import von Vorprodukten nach Mexiko sowie die Ausfuhr in nahezu 50 Länder.

Empfohlene Vertriebswege

Verschiedene Unternehmen haben zudem gute Erfahrungen mit einer intensiven Betreuung aus Europa (z.B. Spanien) inklusive einer regen Besuchstätigkeit gemacht.

Wie in vielen Märkten ist der persönliche Kontakt für den Geschäftserfolg in Mexiko besonders wichtig. Ideal ist, bei größerem Geschäftsumfang eine eigene Tochtergesellschaft zu gründen bzw. ein Verkaufs- und Servicebüro zu eröffnen.

Werbung

Grundsätzlich orientieren sich mexikanische Konsumenten vor allem am US-amerikanischen Markt und legen großen Wert auf Marken. Unternehmen müssen daher überdurchschnittlich viel in Werbung und Marketing investieren, insbesondere Unternehmen, die sich neu im Markt positionieren. Eine entsprechende Strategie ist Voraussetzung für einen langfristigen Markterfolg.

In Mexiko stehen grundsätzlich alle auch in Europa bekannten Medien für Werbung zur Verfügung. Vor allem für Konsumgüter bieten sich aufgrund der günstigen Arbeitskräfte spezielle Promotionsstände (z.B. in Supermärkten, Malls, Straßenaktionen, an Ampeln, in Bars, etc.) an. Auch online-Medien kommen zunehmend als Alternative in Frage.

E-Business

E-Commerce ist auch in Mexiko ein stark wachsender Vertriebsweg, allerdings bei einem Jahresumsatz 2017 zwischen 12 und 15 Mrd. USD auf bislang relativ niedrigem Niveau. Obwohl 60 % der Bevölkerung Internetnutzer sind, kaufen wenige Konsumenten online, diese aber meist über Smartphones und Tablets. Nach Branchenanalysen verfügt nur rund die Hälfte der Bevölkerung über ein Bankkonto, von denen besitzen wiederum nur 30 % eine Kreditkarte. Die meistgekauften Produkte via Internet sind Musik und Filme sowie Computer, Kleidungsstücke Event- und Flugtickets

Wichtigste Zeitungen

- Tageszeitungen: El Universal, La Jornada, Reforma, El Excelsior, Novedades, El Financiero, El Economista.
- Zeitschriften: Expansión (2x im Monat), Mundo Ejecutivo (monatlich).

Wichtigste Messen

FAMEX – Internationale Raum- und Luftfahrtmesse Santa Lucía
alle 2 Jahre, April 2019

FABTECH/WELDMEX/METALFORM
Internationale Fachmesse für die Metallbearbeitung
jährlich

TECNO MUEBLE/EXPO MUEBLE Guadalajara
Internationale Fachmesse für Holzbearbeitung und Möbel
jährlich, August

GREEN EXPO Mexiko Stadt
Internationale Fachmesse für Wasser, Umweltschutz, Recycling, erneuerbare Energie
jährlich

EXPO CIHAC Mexiko Stadt
Internationale Fachmesse für die Bauindustrie
Jährlich

PLASTIMAGEN Mexiko Stadt
Internationale Ausstellung der Plastikindustrie
1,5 jährlich

AUTOMOTIVE MEETINGS Querétaro
Internationaler Supply Chain Event für die Automobilindustrie
Alle 24 Monate, 19.-21.2.2019

AEROSPACE MEETINGS Querétaro
Internationaler Supply Chain Event für die Luftfahrtindustrie
Alle 24 Monate, 19.-21.2.2020

EXPO MANUFACTURA Monterrey
Internationale Fachmesse für Fertigungstechnik, Automation und Robotik
jährlich, 5.-7.2.2019

Expoina PAACE Automechanika Mexiko Stadt
Mexiko größter Automobilkongress und Fachmesse Aftermarket
jährlich

EXPO PACK/PROCESA Guadalajara und Mexiko Stadt
Internationale Ausstellung der Verpackungsindustrie
11.-13.6.2019 in Guadalajara

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Bei der Einfuhr von Produkten nach Mexiko sind die mexikanischen Normen (*Norma Oficial Mexicana* - NOM) zwingend zu beachten. Zudem gibt es eine große Zahl „freiwilliger“ Standards, die unter Kürzel „NMX“ zusammengefasst sind (Normas Mexicanas - NMX).

Das Normensystem orientiert sich überwiegend an den US-Standards. Ausländische Produkte, die in Mexiko eingeführt werden, müssen gemäß den mexikanischen Normen zertifiziert werden.

Das mexikanische Wirtschaftsministerium hat den Katalog der einzuhaltenden Normen veröffentlicht, die unter <http://www.economia-noms.gob.mx/noms/inicio.do> in spanischer Sprache abrufbar sind.

Mexiko akzeptiert für elektrische Geräte auch Prüfzertifikate von US-amerikanischen und kanadischen Prüf- und Normungsinstituten, auch die Institute des TÜV können im Zweifelsfall helfen.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. In Deutschland ist das DIN Deutsche Institut für Normung e.V. erste Adresse, wenn es um Normen und Regelwerke geht, und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen (CEN bzw. ISO). Auskunft: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49 (0)30-26-01-0, Fax: +49 (0)30-26-01-12-31, E-Mail: info@din.de ; Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Die Incoterms 2010 oder internationale Handelsklauseln regeln in ihren Hauptpunkten, wer die Organisation, die Bezahlung und das Risiko des Transportes der Ware zu tragen hat. Es sollte stets ein Ort vereinbart sein, um zu wissen, bis wohin diese Verpflichtungen reichen und auf die geltende Fassung der Incoterms – derzeit Incoterms 2010 – Bezug genommen werden.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll. Sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Im Rahmen von Handelsbeziehungen stellt sich regelmäßig die Frage nach der geeigneten Zahlungsweise und Sicherung von Forderungen bei der Geschäftsabwicklung.

Auslandsgeschäfte werden am besten über *Akkreditive* abgewickelt. Darunter ist die Verpflichtung einer Bank zu verstehen, im Auftrag und nach Weisung des Kunden (z.B. eines Importeurs) gegen die Übergabe vorgeschriebener Dokumente eine Zahlung an einen Dritten zu leisten. Trotz relativ hoher Kosten stellt sich diese Zahlungsweise als die sicherste für den ausländischen Geschäftspartner dar.

Neben dem Akkreditiv ist der *Wechsel* ein nützliches und sehr gebräuchliches Mittel, um sich in Mexiko gegen Forderungsausfälle zu schützen. Der Wechselprozess ermöglicht einen erheblich schnelleren Zugriff auf das Schuldnervermögen als der ordentliche Zivil- oder Handelsprozess.

Sollte ein Eigenwechsel oder eine Wechselbürgschaft (Aval) vereinbart worden sein, so empfiehlt es sich, diese Sicherungsmittel zusätzlich mit einem Eigentumsvorbehalt zu kombinieren.

Andererseits sind mexikanische Unternehmen auch oft dazu bereit, *Vorauszahlungen* zu leisten, um die hohen Kosten eines Akkreditivs zu umgehen. Unabhängige *Bankgarantien* können ebenfalls als Sicherungsmittel herangezogen werden. Zahlungsanweisungen, Einziehungs- und Lastschriftverfahren sind im aus- und inländischen Zahlungsverkehr dagegen nur zum Teil gebräuchlich. Daueraufträge sind in Mexiko unbekannt.

Neben der *Hypothek* (Hipoteca) ist das *Pfand* (Prenda) ein mögliches Instrument zur Sicherung von Handelsgeschäften in Mexiko. Eine zusätzliche Sicherungsalternative ist die Bürgschaft (Fianza). Wenn es sich um größere Eigentumswerte handelt, kann auch die Einschaltung eines Treuhänders als Garantie für die Rückzahlung der Schulden dienen. In bestimmten Fällen ist es auch möglich, Leasing-Vereinbarungen als Sicherungsinstrumente einzusetzen.

Für den Verkäufer besteht die Möglichkeit des *Eigentumsvorbehalts* (Reserva de Propiedad). Soweit es sich um unbewegliche oder bestimmbare bewegliche Sachen (z.B. Maschinen mit Seriennummern) handelt, ist es notwendig, den Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsregister (Registro Publico de la Propiedad) eintragen zu lassen, damit dieser auch gegenüber Dritten wirksam wird. Somit bewahrt sich der Verkäufer im Falle des Konkurses des Käufers ein Aussonderungsrecht vor. Um dieses Recht geltend zu machen, muss Klage erhoben werden. Sollte der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und den Verkaufsgegenstand aufgrund einer gerichtlichen Verfügung wiedererlangen, so müssen alle erfolgten Zahlungen abzüglich des Wertverlustes und einer angemessenen Nutzungsentschädigung an den Käufer zurückgezahlt werden. Die Transparenz bezüglich der Existenz möglicher Eigentumsvorbehalte über bewegliche Gegenstände wird sowohl dadurch erschwert, dass einerseits jeder Bundesstaat über ein lokales Eigentumsregister verfügt, als auch dadurch, dass in einigen mexikanischen Bundesstaaten faktisch keine öffentlichen Mobilienregister existieren.

Folgende Punkte sollten bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts beachtet werden:

- Bei lokalen Sicherheiten ist es grundsätzlich ratsam, eine lokale Anwaltskanzlei einzubinden.
- die Eintragung im öffentlichen Eigentumsregister durch einen Notar,
- der schriftliche Kaufvertrag gilt als Basis für die Registrierung; eine spanische Übersetzung desselbigen ist unbedingt erforderlich,
- der Gegenstand (z.B. Maschine) muss genau beschrieben werden (z.B. Fabrikmarke und -nummer, Modell, Baujahr),
- im Fall von Abzahlungsgeschäften sollte im Kaufvertrag die Klausel enthalten sein, dass bei Nichtzahlung der Raten der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten kann.

Falls es sich um bewegliche, nicht einwandfrei bestimmbare Sachen handelt, kann keine Eintragung ins Eigentumsregister erfolgen. Der Eigentumsvorbehalt erlangt seine Wirksamkeit nur zwischen Verkäufer und Käufer. Sollte der Käufer die Sache an einen Dritten veräußern, so hat der Verkäufer nur Ansprüche gegen den Käufer. In diesem Fall kann der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zu einer Schadensersatzzahlung verpflichtet werden. Gegen den Dritten besteht ein Herausgabeanspruch nur für den Fall, dass dieser hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bösgläubig war, was in einem entsprechenden Gerichtsverfahren vom ursprünglichen Eigentümer bewiesen werden muss.

- *Akkreditiv*

Das Akkreditivgeschäft ist im internationalen Handel üblich. Auch wenn der mexikanische Kunde häufig versucht, dies aufgrund der relativ hohen Kosten zu vermeiden, ist es gerade zu Beginn einer Geschäftsbeziehung sehr empfehlenswert. Erstlieferungen sollten nur gegen ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv geliefert werden.

Beim Akkreditiv verpflichtet sich die Bank des Käufers zugunsten eines Dritten dem Verkäufer zur Zahlung, sobald letzterer die Unterlagen, welche die von ihm gelieferte Ware begleiten (z.B. Rechnungen etc.) bei seiner Bank vorlegt. Die Bank des Verkäufers leitet diese Unterlagen sodann an die Bank des Käufers weiter und löst damit deren Zahlungsverpflichtung aus. Das Akkreditiv garantiert somit eine gesicherte und zügige Zahlungsabwicklung.

- *Hypotheken*

Die Hypothek gibt dem Gläubiger ein Sicherungsrecht an der belasteten Sache. Im mexikanischen Recht kann sie sowohl an Liegenschaften als auch an bestimmten beweglichen Sachen bestellt werden, sofern hierfür ein öffentliches Eigentumsregister besteht, in welchem die Hypothek eingetragen werden kann (von Bedeutung ist sie aber nur für Grundstücke, Flugzeuge und Schiffe).

Für den Hypothekenvertrag ist unbedingt die schriftliche und notarielle Form zu wählen. Die Laufzeit der Hypothek entspricht der Laufzeit der Verpflichtung, der sie als Sicherung dient. Wurde für diese jedoch keine Fälligkeit bestimmt, so beträgt die Laufzeit längstens 10 Jahre. Die Belastung muss ins öffentliche Eigentumsregister oder bei Flugzeugen und Schiffen in die entsprechenden Spezialregister eingetragen werden, um gegenüber Dritten Wirksamkeit zu erlangen. Die Hypothek bleibt gegenüber Dritten so lange aufrechterhalten, bis sie aus dem öffentlichen Eigentumsregister gelöscht wurde. Eine solche Löschung muss ausdrücklich beantragt werden.

Durch den Eintrag einer Hypothek im öffentlichen Eigentumsregister erlangt der Gläubiger folgende Vorzüge:

- Ein Recht auf Durchführung der Zwangsvollstreckung in den belasteten Gegenstand, falls der Schuldner nach Fälligkeit nicht zahlt.
- Ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös der Zwangsvollstreckung.
- Ein Absonderungsrecht im Falle des Konkurses des Schuldners.

Auch für den Fall, dass der Schuldner die belastete Sache an einen Dritten veräußert, bleibt die Hypothek bis zur Tilgung der zugrunde liegenden Forderung bestehen. Es ist empfehlenswert, bei der Gestellung von lokalen Sicherheiten immer eine lokale Anwaltskanzlei einzuschalten.

- *Bürgschaft*

Bei der Bürgschaft (Fianza) handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger verpflichtet für den Schuldner zu zahlen, falls dieser seine Leistung nicht erfüllen sollte (Ausfallsbürgschaft). Als Bürge kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person, insbesondere ein Finanzierungsinstitut (Afianzadora) fungieren. Falls die Bürgschaft durch ein Finanzierungsinstitut vorgenommen wird, so hat die Bürgschaft bestimmten Regelungen zu folgen, die von der „Secretaría de Hacienda y Crédito Público“ (SHCP) festgelegt werden. Der Vorteil der Bürgschaft durch eine Afianzadora liegt in der Garantie, dass diese im Bürgschaftsfall zahlungsfähig ist.

Eine Bürgschaft kann immer nur dann eingegangen werden, wenn auch eine Hauptverbindlichkeit vorliegt. Es besteht die Möglichkeit, Bürgschaftsverpflichtungen für zukünftige Forderungen zu vereinbaren und auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Frist zu begrenzen. Der Bürge haftet stets mit seinem ganzen Vermögen bis zur Höhe der Bürgschaftserklärung.

Generell verfügt der Bürge über alle Rechte, die auch dem Hauptschuldner zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schuldner auf gewisse Rechte wie z.B. die Verjährung verzichtet hat. Demnach kann der Bürge trotz Verzicht des Hauptschuldners auf alle Einreden gegen die Forderung bestehen. Ferner stehen dem Bürgen eigene Einreden zu. So kann der Bürge vom Gläubiger verlangen, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst vom Schuldner gefordert wird, bevor er selbst in Anspruch genommen wird. Des Weiteren kann der Bürge verlangen, dass der Gläubiger, bevor er den Bürgen in Anspruch nimmt, seine Zahlungsforderung mit dem Wert des pfändbaren Vermögens des Schuldners verrechnet und der Bürge nur für den Betrag in Anspruch genommen wird, der nicht durch diese Verrechnung gedeckt wird. Diese Einrede kann jedoch nicht

geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in Konkurs geht oder insolvent ist. Verzichtet der Bürge auf die ihm zustehenden Einreden, so wird er im Haftungsfall behandelt, als sei er selbst der Schuldner. Sollte der Bürge lediglich auf die Einrede verzichtet haben, dass der Schuldner zuerst in Anspruch genommen werden soll, so kann er trotzdem im Bürgschaftsfall darauf bestehen, dass zunächst die pfändbaren Güter des Schuldners verwertet werden.

- *Leasing*

Auch Leasing-Vereinbarungen können in gewissen Fällen als Sicherungsinstrumente eingesetzt werden. Diese können auch steuerliche Vorteile mit sich bringen. Es wird zwischen Leasing mit Kaufoption und Finanzierungsleasing unterschieden.

Eine Leasing-Vereinbarung mit Kaufoption gewährt dem Leasingnehmer entweder während oder mit Ablauf der Leasingperiode die Möglichkeit zum Kauf der geleasteten Ware. Der Kaufpreis und die Zahlungskonditionen werden im Leasing-Vertrag bestimmt. Normalerweise müssen Leasing-Verträge an Immobilien, die eine bestimmte Dauer überschreiten, im Eigentumsregister (Registro de la Propiedad) registriert werden, damit diese Wirksamkeit gegenüber dritten Parteien erlangen.

Finanzierungsleasing-Vereinbarungen (Sale and Lease-Back) werden im „Allgemeinen Gesetz der Kreditorganisation und damit verbundenen Tätigkeiten“ (Ley General de Organizaciones y Actividades auxiliares del Crédito) geregelt und können nur von Finanzierungsleasing-Gesellschaften gewährt werden. Diese Gesellschaften erwerben die Waren und leasen sie an natürliche oder juristische Personen für einen vorgeschriebenen Zeitraum weiter. Der Leasingnehmer zahlt einen bestimmten Betrag, der den Preis der Waren sowie alle weiteren Kosten beinhaltet.

Bei Beendigung des Leasing-Verhältnisses stehen dem Leasingnehmer folgende Alternativen zur Verfügung:

- Kauf der Ware zu dem vereinbarten Preis,
- Verlängerung des Leasing-Verhältnisses,
- Kündigung des Leasing-Verhältnisses und Rückgabe der Ware.

Preiserstellung

Meist erfolgt die Preiserstellung und Bezahlung in US-Dollar. Nur wenige mexikanische Banken führen Auslandsüberweisungen in Euro durch.

Bank- und Finanzwesen

Die mexikanische Zentralbank (Banco de México) wurde 1925 als mexikanische Notenbank gegründet. Sie erhielt im Jahre 1994 einen autonomen Status, der ihr zu mehr Glaubwürdigkeit im Hinblick auf ihre Zinsentscheidungen verhalf. Sie hat sich seit 1998 einer restriktiven Geldpolitik verschrieben und setzt diese mittels Geldmengenzielvorgaben und einer Minimaleinlage an Reserven, die Geschäftsbanken für den Interbankenhandel zurückhalten müssen, um.

Die Zentralbank möchte durch eine nachhaltige Reduzierung der Inflation stabile Preise garantieren und konnte dies die letzten Jahre erfolgreich umsetzen. Die Notenbank favorisiert freie Wechselkurse. Traditionell interveniert die Zentralbank nur sehr spärlich auf dem Kapitalmarkt, um den Wechselkurs des Pesos (MXN) zu beeinflussen.

Das mexikanische Bankensystem hat die weltweite Banken-Krise gut überstanden. Grund war in erster Linie, dass Mexiko bereits Mitte der 90iger Jahre seine eigene Bankenkrise hatte, in deren Verlauf die meisten Großbanken verstaatlicht und seitdem Schritt für Schritt wieder privatisiert wurden. Strenge Eigenkapitalvorschriften und Regulierungen haben für zusätzliche Stabilität gesorgt.

Aufgrund von hohen Sicherheitsvorkehrungen und strikten Geldwäschebestimmungen in Mexiko sind Bankgeschäfte oft zeitaufwändig und bürokratisch.

Geschäftsbanken

Im mexikanischen Bankensystem ist zwischen Geschäftsbanken und Entwicklungsbanken zu unterscheiden. Während sich erstgenannte im Privatbesitz befinden, sind die Entwicklungsbanken staatliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

Der Bereich der Geschäftsbanken lässt sich in Universal- und Spezialbanken unterteilen. Die Universalbanken bieten dabei eine breite Palette an Finanzdienstleistungen an. Die Servicespanne reicht von Einlagengeschäften, Konsumenten- und Geschäftskrediten, Corporate Finance bis hin zum Führen von Treuhand- und Anlagefonds für Auslands- und Geldmarkttransaktionen. Daneben existieren viele unterschiedliche Spezialinstitute und Versicherungen, die sich auf spezielle Angebote konzentrieren.

Mit Abschluss des NAFTA-Abkommens 1994 und der Öffnung des mexikanischen Marktes für ausländische Kapitalgeber, sind viele der lokalen Banken Allianzen mit ausländischen Finanzinstituten eingegangen oder wurden von diesen übernommen. Beispiele hierfür sind die Übernahme der BANAMEX durch die Citigroup oder die von Bital durch HSBC. Von den ehemals 42 mexikanischen Banken waren daher im Jahre 2000 nur noch elf Institute verblieben, die noch nicht übernommen wurden oder fusioniert hatten.

Die sechs größten Banken, BANAMEX (Banco Nacional de México), HSBC, BANORTE, SCOTIABANK, BBVA-Bancomer und SANTANDER-SERFIN verfügen heute über knapp 90 % des Vermögens in diesem Sektor.

Die Aufgabe der Entwicklungsbanken besteht darin, die Entwicklung der Wirtschaft nach dem nationalen Entwicklungsplan (Plan Nacional de Desarrollo) zu fördern. Sie sind Spezialbanken für die Finanzierung von privaten und öffentlichen Entwicklungsprojekten und bieten Dienstleistungen in spezifischen Bereichen der Wirtschaft an. Zu den geförderten Bereichen gehören kleine und mittlere Unternehmen, der öffentliche Sektor und die Infrastruktur, der Agrarsektor sowie der Außenhandel.

Die Entwicklungsbanken bieten ihren Kunden Hilfe und Beratung bei der jeweiligen Projektplanung, -durchführung und -evaluierung an. Mexiko hat sechs regierungseigene Entwicklungsbanken (Banco Nacional del Ejército, Fuerza Aérea y la Armada, S.N.C.; Banco Nacional de Comercio Exterior, S.N.C.; Banco Nacional de Obras y Servicios Públicos, S.N.C.; Banco del Ahorro Nacional y Servicios Financieros, S.N.C.; Nacional Financiera, S.N.C.; Sociedad Hipotecaria Federal, S.N.C.) und eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Finanzierung der Landwirtschaft (organismo público de fomento denominado Financiera Rural). Zu unterscheiden ist hierbei zwischen den supranationalen, den nationalen und den regionalen Entwicklungsbanken. Letztere nehmen im Bankensektor jedoch nur eine untergeordnete Rolle ein. Die dominierenden Institutionen sind Nacional Financiera (NAFINSA) und die Außenhandelsbank (BANCOMEXT). Diese Institute werden vor allem als Sekundärbanken tätig, die die einzelnen Wirtschaftssektoren durch die Ausgabe von Krediten über Geschäftsbanken und andere Finanzintermediäre, wie z. B. Genossenschaftsbanken, Sparkassen, Leasing- oder Factoring-Gesellschaften erreichen.

NAFINSA's Primärprogramm finanziert Kleinst-, sowie Klein- und mittelgroße Unternehmen. Zudem unternimmt NAFINSA auch strategische Equity-Investitionen und überlässt Joint Ventures Kapital. Dies ermöglicht es wiederum den Banken, Klein- und Mittelunternehmen zinsgünstige Kredite für Umweltinvestitionen zu gewähren. Begleitend sollen auch Beratungsmaßnahmen finanziert werden.

BANCOMEXT ist der Ansprechpartner für die Vergabe von Krediten und Garantien für kleine und mittelständische mexikanische Unternehmen, die Außenhandelsprojekte durchführen möchten. Er bietet auch Betriebskapital, Projekt-Finanzierung und Training für Firmen in unterschiedlichen

Sektoren an, um die Entwicklung des Außenhandels zu unterstützen, das regionale Wachstum anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen. Der [BANOBRAS](#) ist seit über 80 Jahren für die Entwicklung und Finanzierung öffentlicher Projekte wie Infrastrukturvorhaben oder Städteentwicklung verantwortlich. Er fördert auch private Investitionen zur Entwicklung der Infrastruktur und fungiert als Treuhänder für den „Nationalen Infrastrukturfonds“. Die Förderung erfolgt durch Finanzierung, Strukturierung von Projekten, Bereitstellung von finanziellen Sicherheiten sowie technischer Hilfe.

Der [BANJERCITO](#) unterstützt die Mitglieder der mexikanischen Armee, Luftwaffe und Marine durch Einrichtung von Trusts und Fonds sowie Bereitstellung anderer Finanzleistungen.

Kreditvergabe

Im Allgemeinen ist es für lokale Unternehmen nach wie vor schwierig, Kredite von Banken zu erhalten. Dies geht vor allem auf die sehr restriktive Bankengesetzgebung und Eigenkapitalvorschriften für Banken seit der Finanzkrise Mitte der 1990er Jahre zurück. Sie versuchen dabei jegliches Risiko für sich zu unterbinden und verlangen für eine Kreditvergabe meist überzogene Garantien und Absicherungen. Betroffen sind hiervon vorzugsweise kleine und mittlere Unternehmen.

Kurzfristige Kredite

Per Gesetz sind kurzfristige Kredite auf 180 Tage Laufzeit beschränkt. In- und ausländische Geschäftsbanken stellen hierbei das größte Volumen zur Verfügung. Die Zinsen für derartige Kredite liegen auf sehr hohem Niveau. Die Nutzung eines Kontokorrentkredites ist nur unter Erbringung besonderer Garantien möglich und unterliegt ebenfalls einer sehr hohen Zinslast. Zudem wird für kleine und mittlere Unternehmen auch noch ein Risikoaufschlag verlangt.

Langfristige Kredite

Aus historischen Gründen (Hochinflation, periodische Wirtschaftskrisen, Währungsschwankungen etc.) werden langfristige Kredite sowohl von Banken als auch Kreditnehmern nach wie vor als risikoreich betrachtet. Viele Unternehmen – soweit sie von Größe und Vermögen her in der Lage sind – bevorzugen für langfristige Verpflichtungen einen Kredit auf Dollarbasis bei einer nicht-mexikanischen Bank im Ausland.

Verkehr, Transport, Logistik

Vor allem die Distanzen im Land sollte man bei Geschäftsreisen nicht unterschätzen. Die Infrastruktur im Land ist zwar nicht mit europäischen Standards vergleichbar, aber Flughäfen, Mautautobahnen und Häfen kommen europäischen Standards zumindest nahe. Die Schieneninfrastruktur wurde vor Jahren zu 100 % privatisiert und dient nunmehr, bis auf einige touristische Routen, ausschließlich dem Gütertransport. Mexikos wichtigster Importhafen ist Veracruz am Golf von Mexiko/Atlantik. Weitere bedeutende Häfen Mexikos insbesondere für den Verkehr mit Asien sind Mazatlán (Sinaloa), Manzanillo (Colima), sowie Salina Cruz (Oaxaca) an der südlichen Pazifikküste.

Da der Inlandstransport mit Lastwagen auch für europäische Verhältnisse relativ teuer ist, empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem Spediteur, über welchen Hafen die Ware geliefert werden soll.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler

Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.

- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Mit der 2014 in Kraft getretenen Steuerreform wurde die Umsatzsteuer (IVA) auch in den Grenzregionen auf 16% harmonisiert und Unternehmenssteuer zu einheitlichem Satz (IETU) abgeschafft.

In Mexiko werden sowohl auf bundesstaatlicher Ebene, sowie auf lokaler Eben Steuern erhoben. Zu den wichtigsten bundesstaatlichen Steuern zählen die Einkommensteuer (Impuesto sobre la Renta), sowie die Umsatzsteuer (Impuesto al Valor Agregado).

Auf lokaler Ebene zählen zu den nennenswerten Steuern die Grunderwerbssteuer (Impuesto sobre adquisición de inmuebles), die Steuer auf Gehaltszahlungen (Impuesto sobre Nóminas o por Remuneración al Trabajo Personal Subordinado) und die Grundstückssteuer (Impuesto predial). Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend.

Beim Import von Produkten nach Mexiko wird die allgemeine Einfuhrumsatzsteuer (Impuesto General de Importación) erhoben. Der Zollsatz für die Ein- und Ausfuhr diverser Produkte lässt sich dem Gesetz über Ein- und Ausfuhrzölle (Ley de los Impuestos Generales de Importación y de Exportación, LIGIE) entnehmen. Bei nicht zollbegünstigten Waren liegt dieser in der Regel zwischen 5 und 20 %. Die weiteren mexikanischen Einfuhrbestimmungen werden im Wesentlichen durch das Zollgesetz (Ley Aduanera, LAA, zuletzt geändert am 20.4.2015) geregelt.

Zusätzlich zum allgemeinen Einfuhrzoll kann bei dem nicht nur vorübergehenden Import von Gütern auch die Mehrwertsteuer (Impuesto al Valor Agregado, IVA) geregelt im Umsatzsteuergesetz (Ley del Impuesto sobre la Renta, zuletzt geändert am 30.11.2016) anfallen. Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt nach einer landesweiten Harmonisierung seit dem 1.1.2014 in allen Gebieten 16%.

Der Import einzelner Güter nach Mexiko ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer ausgenommen, dazu zählen u.a. patentierte Medikamente, Grundnahrungsmittel, Düngemittel, Schmuck, Bücher, Zeitungen und Kunstwerke. Des Weiteren bestehen die Möglichkeit der Vorsteueranrechnung und die Möglichkeit, ein Umsatzsteuerguthaben mit anderen nationalen Steuern zu verrechnen. Einzelheiten dazu finden sich im Abschnitt über das mexikanische Steuerrecht.

Weiterhin kann die Einfuhr bestimmter Produkte, wie z.B. von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zur Zahlung einer auf diese Güter erhobenen Sondersteuer (Impuesto Especial sobre Producción y Servicios, IEPS) verpflichten. Seit der Reform 2014 sind Produkte mit hohem

Kaloriengehalt, wie z.B. Süßigkeiten, Nahrungsmittel auf Getreidebasis, etc. von dieser Sondersteuer betroffen.

Unternehmensbesteuerung

Die Besteuerung von Unternehmen erfolgt rechtsformunabhängig. Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Steuersatz sind für alle Rechtsformen gleich.

Der Körperschaftssteuersatz (Tasa del Impuesto Sobre la Renta) für juristische Personen ist progressiv. Der dabei maximal abzuführende Steuersatz liegt bei 35%.

Der Besteuerungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr, wobei Abweichungen bei Gesellschaftsgründung oder -schließung sowie Zusammenschlüssen möglich sind. Dies führt dazu, dass Tochtergesellschaften von internationalen Konzernen, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, in der Regel zweimal im Jahr einen Jahresabschluss erstellen müssen. Natürliche Personen und Unternehmen unterliegen grundsätzlich mit ihrem gesamten, weltweit während eines Geschäftsjahres erzielten Einkommens der Einkommensteuer.

Steuerlich anrechenbar sind u.a. die Kosten für die durch das Unternehmen getätigten Investitionen, insbesondere betriebliche Ausgaben, soweit diese Kosten für die Unternehmenszwecke unentbehrlich gewesen sind. Diese Ausgaben müssen im Einzelnen belegt werden können und ordnungsgemäß in der Buchhaltung verzeichnet worden sein.

Steuerlich nicht abzugsfähig sind u.a. Ordnungsgelder und Spenden an nicht anerkannte Organisationen.

Das Körperschaftsteuergesetz gibt zudem folgende jährliche maximale Abschreibungssätze vor:

Gebäude	5 %
Kraftfahrzeuge	25 %
Büroausstattung	10 %
Computer	30 %
Maschinen	10 %

Während Verlustrückträge nicht erlaubt sind, sind Verlustvorträge innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren möglich und werden der Inflation angepasst.

Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen müssen dem Grundsatz des Drittvergleichs (sog. arm's-length-principle) entsprechen. Das Geschäft hätte also auch dann zu demselben Verrechnungspreis vorgenommen werden müssen, wenn die Unternehmen nicht verbunden gewesen wären. Dies gilt für inländische als auch für grenzüberschreitende Transaktionen. Mexikanische Unternehmen, die bestimmte Größenmerkmale aufweisen sind u.a. verpflichtet, jährlich eine Dokumentation der Verrechnungspreise zu erstellen und in der Steuererklärung sämtliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen sowie die zugrundeliegenden Gewinnmargen anzugeben. Die Dokumentation muss neben umfangreichen Angaben über die Struktur der Unternehmensgruppe, die zugrundeliegende Risikoverteilung sowie die Methoden zur Bewertung der Transaktionen erläutern.

Die Komplexität der Materie führt in der Regel dazu, dass eine Verrechnungspreisstudie durch einen Steuerberater erstellt wird.

Die Körperschaftsteuererklärung müssen die Unternehmen bis zum 31. März eines Jahres einreichen, wobei monatliche Vorauszahlungen zu entrichten sind.

Unternehmen unterliegen seit 2014 keiner (steuerlichen) Prüfungspflicht. Dieses ist jedoch optional wenn eines der folgenden Größenmerkmale (die einer jährlichen Anpassung unterliegen) im Vorjahr überschritten wurde:

Umsatz	100,000,000 MXN
Vermögenswerte	79,000,000 MXN
Arbeitnehmerzahl:	300 Personen

Die Prüfung hat durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Sie ist vergleichbar mit einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung, mit dem Unterschied, dass sich die Prüfungspflicht aus dem Steuergesetz ergibt und folglich der Abschlussprüfer neben dem Jahresabschluss die Richtigkeit von diversen steuerlichen Angaben bestätigen muss. Das vom Abschlussprüfer (steuerlich) geprägte Testat heißt „Dictamen Fiscal“. Die zu testierenden Angaben müssen auf einem amtlichen Vordruck via Internet bis zum 15. Juli des Folgejahres abgegeben werden. Die verspätete Abgabe wird mit einem Bußgeld geahndet.

Die Finanzverwaltung ist zudem befugt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Betriebsprüfung durchzuführen. In Ausnahmefällen gilt ein Zeitraum von zehn Jahren (z.B. beim Fehlen einer Buchführung etc.).

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, Impuesto al Valor Agregado (I.V.A) ist im Umsatzsteuergesetz („Ley del Impuesto al Valor Agregado“) geregelt (zuletzt geändert am 30.11.2016).

Der Umsatzsteuersatz liegt seit der Steuerreform 2014 einheitlich bei 16 %.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer trifft alle natürlichen und juristischen Personen, die eine der im Folgenden genannten Aktivitäten auf mexikanischem Hoheitsgebiet ausführen. Auf den tatsächlichen Wohnsitz kommt es dabei nicht an, weshalb auch im Ausland lebende Personen ggf. zur Zahlung der mexikanischen Umsatzsteuer verpflichtet werden können.

Die folgenden in Mexiko ausgeführten Aktivitäten sind Gegenstand der Umsatzsteuer:

- *Übertragung von Gütern*

Als Übertragung von Gütern versteht das mexikanische Umsatzsteuerrecht neben sämtlichen in Mexiko durchgeführten Eigentumsübertragungen auch die Übertragungen unter Eigentumsvorbehalt, Sacheinlagen in eine Gesellschaft und „Sale and lease back“-Transaktionen.

Transaktionen werden als in Mexiko durchgeführt betrachtet, wenn das Eigentum physisch in Mexiko übertragen wurde oder das Eigentum in Mexiko registriert ist - unabhängig davon, wo sich das Gut physisch befindet. Im Falle von immateriellen Gütern gilt eine Transaktion als in Mexiko durchgeführt, wenn Verkäufer und Käufer in Mexiko ansässig sind. Eine Übertragung wird in dem Moment umsatzsteuerpflichtig, in dem die Gegenleistung für den erhaltenen Gegenstand tatsächlich gezahlt wird.

Einzelne Güter, wie z.B. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sind von der Umsatzsteuer ausgenommen.

Des Weiteren ist die Veräußerung bestimmter Güter mit einem Steuersatz von 0 % versehen. Dies gilt u.a. für Grundnahrungsmittel und patentierte Medikamente.

- *Erbringung von Dienstleistungen*

Als umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen gelten neben sämtlichen in Mexiko erbrachten Dienstleistungen auch der Transport von Gütern, der Abschluss von Versicherungen, Vermittlungs-, Vertretungs- und Repräsentationstätigkeiten sowie die technische Beratung.

Eine Dienstleistung wird als in Mexiko erbracht angesehen, wenn die Leistung teilweise oder zur Gänze von einer im Land ansässigen Person erbracht wird. Die Umsatzsteuer fällt zum Zeitpunkt der Zahlung an.

- *Zeitweilige Erteilung von Nutzungsrechten*

Die zeitweilige entgeltliche Überlassung von sich in Mexiko befindlichen materiellen und immateriellen Gütern sowie Leasing ist umsatzsteuerpflichtig. Nicht steuerbar hingegen sind u.a. die Vermietung von Gebäuden zu Wohnzwecken, sowie die Verpachtung von Grundstücken für landwirtschaftliche Nutzung. Die Erteilung eines Nutzungsrechtes an einer Maschine, welche der Produktion von Grundnahrungsmitteln dient, ist mit einem Umsatzsteuersatz von 0 % versehen.

Das Nutzungsrecht gilt als in Mexiko erteilt, wenn sich die zu nutzende Sache zu dem Zeitpunkt, zu welchem sie an den Mieter, Leasingnehmer, etc. übergeben wird, in Mexiko befindet. Die Umsatzsteuer wird mit der Zahlung der Gegenleistung für das Nutzungsrecht fällig.

- *Import von Gütern oder Dienstleistungen*

Unter den Begriff des Güter- oder Dienstleistungsimportes fallen neben der Einfuhr von Gütern nach Mexiko auch die Veräußerung immaterieller Güter (z.B. geistiges Eigentum) durch eine Person ohne Wohnsitz in Mexiko an eine im Land ansässige Person oder die Erteilung von Lizenzen bezüglich dieser immateriellen Güter.

Die Einfuhr von Gütern ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn Mexiko z.B. nur Transitland für die Durchfuhr dieser Güter ist.

Die Umsatzsteuer fällt entweder zum Zeitpunkt des definitiven Importes nach Mexiko oder im Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung an.

Reverse Charge System

In diesem Zusammenhang ist für deutsche Unternehmen OHNE Niederlassung in Mexiko wichtig, dass eine Rückerstattung der beim Import abgeführten Mehrwertsteuer praktisch nur für Unternehmen mit Niederlassung in Mexiko möglich ist.

Verbrauchssteuer

In Mexiko gibt es nur wenige Verbrauchssteuern. Ohne Zweifel ist die wichtigste Verbrauchssteuer die Mehrwertsteuer, deren Satz aktuell bei 16 % liegt (2018).

Doppelbesteuerungsabkommen

Seit dem 09.07.2008 ist zwischen Mexiko und Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft.

Vorsteuerabzug

Laut mexikanischen Recht haben grundsätzlich alle beim mexikanischen Finanzamt gemeldeten Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte IN Mexiko einen Anspruch auf Vorsteueranrechnung.

Anrechenbar sind die vom jeweiligen Steuerpflichtigen bezahlten Mehrwertsteuern sofern diese mit dem Unternehmenszweck in engem Zusammenhang stehen und die Lieferungen und Leistungen ihrerseits mehrwertsteuerpflichtig sind.

Übersteigt der Vorsteuererstattungsanspruch die Mehrwertsteuerzahllast, so kann der Steuerpflichtige die Differenz im Folgemonat oder in den Folgemonaten auf eine Zahllast anrechnen lassen oder um eine Rückerstattung ersuchen.

Berechnungszeitraum ist der Kalendermonat, wobei die Umsatzsteuererklärung bis zum 17. Kalendertag des Folgemonats eingereicht werden muss.

fFür deutsche Unternehmen, die keinen Sitz oder keine ständige Betriebsstätte in Mexiko haben, gibt es KEINE Möglichkeit, bei inländischen Dienstleistungen die berechnete Mehrwertsteuer erstattet zu bekommen (s. Reverse Charge).

Vergütungsverfahren

Ausländer mit Touristenvisum können eine Erstattung der Umsatzsteuer auf eingekaufte Ware beantragen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ausreise erfolgt per Schiff oder Flugzeug.
- Der fiskale Beleg für den Einkauf liegt vor.
- Die gekaufte Ware verlässt das Land.
- Die gekaufte Ware macht mind. 1.200 MXN pro Betrieb aus.
- Der Einkauf wurde in Geschäften getätigt, die bei dem „Programm für die Steuerrückerstattung für ausländische Touristen“ teilnehmen.
- Die Zahlung erfolgt durch elektronische Mittel (Kreditkarte, Lastschrift, etc.) oder - bis zu einem Wert von 3.000 MXN - mit Bargeld.

Die Erstattung erfolgt durch verschiedene autorisierte Konzessionäre (z.B. taxback), deren Module an Flughäfen zu finden sind. Weitere Informationen zum Prozess findet man auf deren Webseiten.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Für eine Vorsteuererstattung (*Devolución*) muss der Steuerzahler verschiedene, vom Finanzamt (*Servicio de Administración Tributaria, SAT*) zur Verfügung gestellte Formulare und weitere Dokumente beim Finanzamt einreichen. Bei juristischen Personen besteht zudem die Voraussetzung, dass sie über eine elektronische Signatur (*Firma Electronica Avanzada, FIEL*) verfügen. Frühestens innerhalb der nächsten 20 Arbeitstage wird entweder das Geld zurückerstattet oder es werden zusätzliche Anforderungen für die weitere Bearbeitung des Antrages gestellt. Letzteres ist oft der Fall, weshalb der Rückerstattungsantrag im Regelfall länger als 20 Arbeitstage dauert. Eine Steuerkompensation ist weniger problematisch und von kürzerer Dauer, weshalb sie oft bevorzugt wird.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer (*Impuesto Sobre la Renta, I.S.R.*) wird im Einkommensteuergesetz (*Ley del Impuesto Sobre la Renta, LISR*) geregelt. Zudem stellt das zwischen Mexiko und Deutschland abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wichtige Regelungen dahingehend auf, wann deutsche Staatsbürger sowie deutsche Unternehmen einer Besteuerung in Mexiko unterliegen.

Zoll und Außenhandelsregime

Um den grenzüberschreitenden Handel von Waren und Dienstleistungen zu vereinfachen, hat die mexikanische Regierung die Import- sowie Exportbeschränkungen laufend reduziert. Vor allem der GATT-Beitritt Mexikos sowie der Abschluss der Freihandelsabkommen mit den nachstehenden Ländern, haben wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen.

Costa Rica	Guatemala	Kanada	Panama
Chile	Honduras	Kolumbien	Peru
El Salvador	Island	Lichtenstein	Schweiz
EU	Israel	Nicaragua	Uruguay
	Japan	Norwegen	USA

Des Weiteren bestehen Abkommen mit den Ländern Argentinien, Peru, Kuba, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Ecuador und China, die sich jedoch auf bestimmte Bereiche oder Sektoren beschränken.

Der Import und Export von Waren unterliegt in Mexiko strikten Reglementierungen und einer genauen Revision durch den Zoll. Um Probleme und Verzögerungen im Warenverkehr zu vermeiden, ist es von Vorteil, die entsprechenden Bestimmungen im Voraus zu kennen. Nachfolgend werden Import- und Zollbestimmungen beschrieben und nützliche Tipps gegeben, damit ein reibungsloser Ablauf gelingt.

Importbestimmungen

Für die Abwicklung des Imports ist das Servicio de Administracion Tributaria (SAT – www.sat.gob.mx) als ausführendes Organ des mexikanischen Finanzministeriums (Secretaria de Hacienda y Credito Publico, SHCP) zuständig.

Jeder Importeur muss sich in Mexiko im Importeursregister (*Padrón de Importadores*), welches bei den mexikanischen Finanzbehörden geführt wird, für das zu importierende Gut eintragen lassen. Für bestimmte Produkte (z.B. Stahl, Artikel aus Gummi, Software) ist außerdem eine Registrierung in ein Spezialregister (*Padrón de Sectores Específicos*) vorgeschrieben.

Da für die Abwicklung des Imports auf alle Fälle die Einschaltung eines Zollagenten notwendig ist, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit einem lokalen Spediteur in Deutschland, welcher den Transport übernimmt. In der Regel haben alle Spediteure einen designierten Zollagenten in Mexiko, mit dem vorab alle Unklarheiten bereinigt werden können.

Die Praxis hat gezeigt, dass der mexikanische Zoll bei der Abfertigung außerordentlich genau vorgeht. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass in der Lieferung nur die detailliert aufgelisteten und mit einem Preis versehenen Teile enthalten sind.

Viele Probleme entstehen aufgrund von falsch ausgestellten Formularen oder nicht deklarierten Werbegeschenken bzw. Verpackungsmaterialien, die in der Lieferung enthalten sind.

Im Zweifelsfall wird empfohlen, einen kompletten Dokumentensatz – insbesondere Rechnung und Ursprungsnachweis - vorab dem mexikanischen Kunden zu übersenden, damit er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente überprüfen kann.

Einfuhrlicenzen sind nur mehr für wenige Produkte erforderlich, wie beispielsweise Erdölprodukte, gebrauchte Fahrzeuge, Autoteile für die Fahrzeugproduktion, Materialien für wissenschaftliche Zwecke, etc. Diese Lizenzen müssen beim Wirtschaftsministerium (*Secretaría de Economía* – www.economia.gob.mx) beantragt werden.

Aufgrund von in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Problemen weisen wir Unternehmen mit Niederlassung in Mexiko auf die Möglichkeit der **direkten Zahlung der beim Import fälligen Mehrwertsteuer an das SAT** (in einer *Banamex*-Filiale) hin. Für Detailfragen steht Ihnen gerne die AHK Mexiko zur Verfügung.

Zollbestimmungen

Der mexikanische Zolltarif basiert seit 1988 auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS). Importe werden an 49 Zollstationen abgewickelt. Mit der europäischen Union trat im Jahr 2000 ein Freihandelsabkommen in Kraft, das so gut wie alle Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in der Europäischen Union von Zöllen befreit.

Die Präferenzzölle können selbstverständlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Ursprungsnachweise (EUR1, Erklärung des ermächtigten Exporteurs auf der Rechnung) vorliegen und wenn die Waren auf direktem Wege, d.h. ohne Manipulation in einem Drittland, von der EU nach Mexiko transportiert werden.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. EUR-MED ist vom Exporteur schriftlich bei der für die Ausfuhr zuständigen Zollstelle zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).

Weitere Zollvergünstigungen sind im Rahmen diverser Förderprogramme (IMMEX, PROSEC, ITA Plus, Regla 8, etc.) möglich. Diese Programme sind ausschließlich für in Mexiko produzierende Unternehmen interessant und in der Regel auf die Förderung des Reexports der hergestellten Produkte ausgerichtet.

Muster

Waren, die nur vorübergehend nach Mexiko eingeführt werden sollen, z.B. zu Ausstellungszwecken, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der endgültigen Zahlung des Einfuhrzolles und der Umsatzsteuer befreit.

Geschenke

Waren verschiedenster Art, die beispielsweise kulturellen, Unterrichts-, gesundheitlichen oder sozialen Zwecken gewidmet sind, können zollfrei eingeführt werden, soweit sie als Geschenke („*Donativos*“) ausgewiesen werden. Der Schenkungsgeber muss in diesem Fall Ausländer und die Waren sein Eigentum sein. Auf jeden Fall sind die Waren genau zu beschreiben und der Geschenknehmer muss eine Erlaubnis zum Empfang des Geschenks einholen. Außerdem muss die genaue Adresse des Ortes, wo sich das Geschenk befindet, angegeben werden.

Bei der Einfuhr von Geschenken fällt keine Mehrwertsteuer an. Lediglich eine Zollbearbeitungsgebühr muss abgeführt werden (*Derecho de Trámite Aduanero, DTA*). Es empfiehlt sich einen Zollagenten einzuschalten, um den die diversen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Vorschriften für Versand per Post

Beim internationalen Versand von Postpaketen nach Mexiko differenziert man zwischen kleinen Paketen bis 2 kg, sogenannten Privatsendungen, und großen Paketen bis 20 kg, die Waren enthalten, welche vom Zoll kontrolliert werden müssen. Bei diesen Paketen können die Zollformulare und sonstigen Handelsdokumente ohne Umschlag oder in einem offenen Umschlag enthalten sein (Rechnungen, Import- oder Exportgenehmigungen, usw.).

Die Pakete haben den vorgeschriebenen Packmaßen (Mindestgröße: Vorderseite: 9 x 14 cm, Maximalgröße: 200 x 200 x 200 cm) zu entsprechen. Zusätzliche Informationen kann man der Seite der mexikanischen Post ([Servicio Postal Mexicano](#)) entnehmen. Postsendungen aus Mexiko in Länder der Europäischen Union sind bis zu einem Gesamtwert von EUR 45 von Umsatzsteuer und Sonderverbrauchsteuer befreit (EU Richtlinie 2006/79/EG vom 5.10.2006).

Die Postsendungen müssen von einer internationalen Paketkarte und zwei Zollinhaltserklärungen begleitet sein. Der Versand von radioaktiven Substanzen, Brennstoffen, magnetischen Produkten, Beizmitteln, Giftstoffen, komprimiertem Gas usw. ist verboten. Außerdem sollte immer der Absender angegeben werden. Wie in Deutschland wird Post, die nicht ausgeteilt werden konnte (Adresse wurde geändert usw.), postwendend an den Absender zurückgesendet, wobei das Postamt mit Stempel den Grund der Zurücksendung angibt.

Aufgrund der mangelnden Zuverlässigkeit der mexikanischen Post wird die Nutzung von Privaten Paket- und Kurierdiensten empfohlen.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Auf allen Packstücken sind Name und Anschrift des Importeurs im Einfuhrhafen anzugeben. In jedem Fall sollen die Packstücke nur solche Marken und Nummern tragen, die mit den

Verschiffungspapieren übereinstimmen. Des Weiteren sollen Waren, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, nicht im gleichen Packstück enthalten sein, da hierdurch vermeidbare Mehrkosten entstehen.

Begleitpapiere

Dem offiziellen Antragspapier sind folgende Dokumente anzuschließen:

- die Handelsrechnung ab einem Wert von USD 300 (dazu sogleich im Folgenden),
- das Schiffskonnossement,
- gegebenenfalls erforderliche Lizenzen und Genehmigungen,
- Herkunfts- und Ursprungszeugnisse
- die vorgeschriebenen Informationen zur Ermöglichung der Identifizierung, Analyse und Kontrolle der Waren.

Um in den Genuss der reduzierten Zolltarife im Rahmen des Freihandelsabkommens EU-Mexiko zu kommen, muss der europäische Ursprung der Waren mittels EUR1 Zertifikat oder Ursprungserklärung auf der Rechnung nachgewiesen werden.

Wie erwähnt besteht in Mexiko bei Warenimporten bei einem Wert von über USD 1.000 die Verpflichtung zur Einschaltung eines Zollagenten. Diese „*agentes aduanales*“ sind in ihrer Stellung Amtspersonen gleichzusetzen, müssen bei Irrtümern in der Dokumentation mit hohen Strafen rechnen und sind daher in der Regel sehr genau.

Restriktionen

Nahrungsmittel, Getränke und Medikamente müssen vorher beim Gesundheitsministerium registriert und durch ein spanischsprachiges Etikett ausgezeichnet werden. Bekleidungsartikel müssen ebenfalls mit einem Etikett in spanischer Sprache versehen sein. Für Spielfilme ist außerdem eine Bewilligung der *Cineteca Nacional* erforderlich. Sondervorschriften bestehen des Weiteren für die Einfuhr von lebenden Tieren, Futtermitteln, Pflanzen und Saaten.

Artenschutz

Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist - zum Schutz gefährdeter Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr - vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich nicht verlassen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das mexikanische Rechtssystem ist eng verwandt mit dem französischen bzw. spanischen Recht und damit der europäischen Rechtsordnung ähnlich. Obwohl in Mexiko laufend innovative und neue Gesetze vorgeschlagen werden, mangelt es oft an ihrer Umsetzung. Vor allem die mexikanische Verfassung, die Einzelbereiche der Wirtschaft und des Lebens regelt, erweist sich immer wieder als Hemmstein für Reformen. Das mexikanische Handelsrecht basiert in weiten Teilen auf dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Aufgrund erfahrungsgemäß langwieriger und aufwendiger Gerichtsverfahren wird grundsätzlich empfohlen, in Mexiko die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung zu nutzen.

Devisenrecht

Laut dem mexikanischen Zollgesetz ist die Einfuhr von Bargeld, Schecks oder anderen Zahlungsmitteln ab einem Gegenwert von 10.000 USD deklarierungspflichtig. Außerdem ist das zur Einreise verwendete Beförderungsunternehmen davon in Kenntnis zu setzen. Es fallen jedoch keine Steuern an.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das mexikanische Handelsrecht kennt sowohl den Einzelkaufmann (*Comerciante*) als auch Handelsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche wiederum in Personen- und Kapitalgesellschaften untergliedert sind. Personengesellschaften (*Sociedad en Nombre Colectivo* – offene Handelsgesellschaft, *Sociedad en Comandita Simple* – Kommanditgesellschaft) unterliegen keiner Haftungsbeschränkung. Unter den Kapitalgesellschaften wird zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Sociedad de Responsabilidad Limitada*) und der Aktiengesellschaft (*Sociedad Anónima*) unterschieden. Bei diesen beiden Gesellschaftstypen ist die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe ihrer Einlagen beschränkt, weshalb sie eine attraktive Form der Gesellschaftsgründung darstellen.

Für die Gründung einer Gesellschaft sind mindestens zwei Gesellschafter erforderlich, von welchen jeder der beiden zumindest eine Aktie oder einen Gesellschaftsanteil übernehmen muss. Die Gründung einer Einpersonengesellschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Gesellschaftsanteil des zweiten Gesellschafters auf ein Minimum zu reduzieren. Ferner können die Gesellschafter derselben Unternehmensgruppe angehören. Als Gesellschafter können sowohl inländische als auch ausländische juristische oder natürliche Personen fungieren.

Im mexikanischen Gesellschaftsrecht gilt das „*ultra vires*“-Prinzip, wonach rechtsgeschäftliche Handlungen juristischer Personen, wie der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ungültig sind, soweit sie nicht vom satzungsmäßigen Gesellschaftszweck gedeckt werden.

Deshalb empfiehlt es sich, bei einer Gesellschaftsgründung nach mexikanischem Recht, bereits beim Vertragsabschluss vorsorglich den Vertragsgegenstand mit dem satzungsmäßigen Gesellschaftszweck abzugleichen.

Das oberste Gesellschaftsorgan ist im Falle der Aktiengesellschaft die Hauptversammlung der Aktionäre (*Asamblea General de Accionistas*), im Falle der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterversammlung (*Asamblea de Socios*). Beide sind mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet und können in einzelne Geschäftsführungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eingreifen.

Gesellschaftsrecht

- *Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima, S.A.)*

Die weitverbreitetste Gesellschaftsform in Mexiko ist die Aktiengesellschaft.

Sie ist im fünften Kapitel des Allgemeinen Gesetzes über Handelsgesellschaften (*Ley General de Sociedades Mercantiles, LGSM*, zuletzt geändert am 01.01.2018) geregelt.

Die Aktiengesellschaft muss ein Grundkapital von mindestens 1 mexikanischen Peso je Gesellschafter aufweisen. Dies stellt eine Neuerung gegenüber dem vormals notwendigen Mindestkapital von 50.000 mexikanischen Pesos dar. Bei den Aktien handelt es sich stets um Namenspapiere, wohingegen Inhaberaktien im Gesetz nicht vorgesehen sind. Für den Nennwert der einzelnen Aktien besteht ein Mindestbetrag von einem Peso. Es können Sach- und Geldeinlagen eingebracht werden. Sacheinlagen müssen gänzlich bei der Gründung der Gesellschaft geleistet werden, während bei Geldeinlagen mindestens 20 % des Aktienwertes bei der Gründung geleistet werden müssen.

Die Verwaltung der Aktiengesellschaft wird entweder von einem einzelnen Verwalter (*Administrador*) oder von einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat (*Consejo de Administración*) ausgeübt, welcher von der ordentlichen Aktionärsversammlung (*Asamblea Ordinaria de Accionistas*) ernannt wird.

Außerdem muss die ordentliche Aktionärsversammlung einen oder mehrere Prüfer (*Comisarios*) bestimmen. Die Prüfer beaufsichtigen das Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft in allen geschäftlichen Handlungen. Dafür sieht das Gesetz weitreichende Informationsrechte gegenüber der Verwaltung vor. In der Praxis werden diese Informations- und Aufsichtsmöglichkeiten jedoch kaum wahrgenommen. Meist reduziert sich die Beaufsichtigung auf eine Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfer mit einem kurzen Bericht. Zumeist wird ein externer Wirtschaftsprüfer zum Prüfer ernannt.

- *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad de Responsabilidad Limitada, S. de R.L.)*

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im vierten Kapitel des allgemeinen Gesetzes über Handelsgesellschaften geregelt. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt ebenfalls 1 mexikanischen Peso je Gesellschafter. Die erlaubte Höchstzahl der Gesellschafter liegt bei 50. Die Übertragung eines Geschäftsanteiles bedarf der Zustimmung der Gesellschafter, die die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer (*Gerentes*) ausgeübt, welche durch die Gesellschafterversammlung ernannt werden.

Falls dies im Gesellschaftervertrag vorgesehen ist, kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Prüfer bestimmen, welchen die Beaufsichtigung der Geschäftsführung im Auftrag der Gesellschafter obliegt.

Die Bestimmung eines Aufsichtsorganes ist jedoch, anders als bei der Aktiengesellschaft, nicht obligatorisch. Diese geringe gesetzliche Regelungsdichte und die damit einhergehende größere Flexibilität im Bereich der *S. de R.L.* macht die mexikanische GmbH regelmäßig zu der Gesellschaftsform, die sich für Investitionen am ehesten eignet. Damit stellt die GmbH, insbesondere im Gegensatz zur mexikanischen AG, die Kapitalgesellschaft dar, die aufgrund der Bindung der Gesellschafter an ihre Gesellschaftsanteile dem Charakter der Personengesellschaften am ähnlichsten ist. Gleichzeitig bietet sie jedoch den Vorteil der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kapitalgesellschaften. In der Satzung kann jedoch auch eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen werden, um über die Übertragung eines Geschäftsanteils zu entscheiden.

- *Gesellschaft mit variablem Kapital (Sociedad de Capital Variable, S.A. de C.V., S. de R.L. de C.V.)*

Eine Erhöhung des Grundkapitals bedarf, da es sich hierbei um eine Satzungsänderung handelt, grundsätzlich eines Beschlusses der außerordentlichen Aktionärsversammlung (im Falle der AG) oder einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafterversammlung (im Falle der GmbH). Eine Ausnahme hiervon bildet die Variante der „Gesellschaft mit variablem Kapital“, geregelt im achten Kapitel des Allgemeinen Gesetzes über Handelsgesellschaften. Diese Variante bietet den Vorteil, dass für eine Kapitalerhöhung keine Satzungsänderung notwendig ist. Das Kapital ist variabel und kann nachträglich ohne größere Formalitäten erhöht oder verringert werden, wobei das gesetzliche Mindestkapital nicht unterschritten werden darf.

Sowohl die AG als auch die GmbH können in der Variante einer Gesellschaft mit variablem Kapital gegründet werden, was durch den Anhang der Buchstabenkombination *de C.V.* deutlich gemacht wird. Die vollständige Abkürzung lautet dann für die Aktiengesellschaft mit variablem Kapital *S.A. de C.V.* bzw. *S. de R.L. de C.V.* für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit variablem Kapital.

Der Vorteil einer Gesellschaft mit dieser Abwandlung besteht darin, dass der Gesellschaft neben dem Festkapital ein variables Kapital zur Verfügung steht. Das variable Kapital kann dabei durch Gesellschafterbeschluss und ohne Satzungsänderung erhöht oder gemindert werden. Ferner kann die Gesellschaft mit variablem Kapital auch mit dem Mindestkapital gegründet werden, welches in einem variablen Kapitalanteil von Null besteht.

Jedoch hat die Gesellschaft mit variablem Kapital auch Nachteile, welche darin bestehen, dass die Gesellschafter aus der Gesellschaft mit variablem Kapital austreten und ihren Anteil zur Auszahlung verlangen können. Es empfiehlt sich daher bei der satzungsmäßigen Bildung „variablen Kapitals“ nur die vereinfachte Erhöhung des Grundkapitals festzulegen, nicht aber das Austrittsrecht, welches in solchen Fällen ausgeschlossen werden sollte.

- *Repräsentanz in Mexiko*

Ausländische Gesellschaften können in der Republik Mexiko Zweigniederlassungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Verbindungsbüro) eröffnen, die somit Teil der ausländischen Muttergesellschaft bleiben. Diese verfügt dann in Mexiko über eine Zweigniederlassung zur Ausübung von unternehmensrelevanten Tätigkeiten. Die Gründung einer Zweigniederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn das Unternehmen nur eine Repräsentanz in Mexiko haben möchte, die sich nicht wirtschaftlich betätigt, sondern sich darauf beschränkt, Kontakt zu potentiellen Kunden aufzubauen und als Vermittlungsbasis zwischen der ausländischen Firma und den mexikanischen Kunden fungiert.

Grundsätzlich muss man im mexikanischen Wirtschaftsministerium (*Secretaría de Economía*) mit der übersetzten und apostillierten Satzung der ausländischen Gesellschaft eine Genehmigung beantragen, die unserer Erfahrung nach fast immer gewährt wird. Für dieses Verfahren kann einem Anwalt die Vollmacht erteilt werden. Anschließend wird mit der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums beim Notar die Satzung beurkundet und eine Vollmacht an den Angestellten/Vertreter ausgestellt. Danach erfolgt die Eintragung in das Bundessteuerregister (*Registro Federal de Contribuyentes, RFC*) und man erhält eine Steuernummer. Diese ist nämlich notwendig um die Lohnsteuer für die Angestellten abzuführen. Sofern die Zweigniederlassung eigene Angestellte hat, muss eine Anmeldung zur Sozialversicherung (*Instituto Mexicano del Seguro Social, IMSS*) erfolgen. Zuletzt sollte abgeklärt werden, ob es sich bei der Zweigniederlassung aus steuerlicher Sicht um eine Betriebsstätte handelt (bspw. wenn Einnahmen erzielt werden), da in diesem Falle eine Steuererklärung notwendig ist.

Die Kosten und der Aufwand für die Gründung einer Zweigstelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, für den Fall, dass eine wirtschaftliche Betätigung im Land stattfinden soll (und somit eine Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinne darstellt), höher als der Aufwand der mit der Gründung einer mexikanischen Tochtergesellschaft verbunden ist, weshalb die meisten in Mexiko operierenden Firmen sich für die Gründung einer mexikanischen Tochtergesellschaft entscheiden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes ist der Schutz der Rechte an einer geistigen Schöpfung, sei es eine technische Erfindung, ein Werbeslogan oder ein bestimmtes Muster. Diese Rechte gewähren dem Inhaber einen Schutz gegen jedweden Dritten. Zu beachten ist, dass gewerbliche Schutzrechte nur in dem Land Wirkung entfalten, in dem sie beantragt wurden. Im Falle einer Rechtsverletzung steht dem Rechtsinhaber eine Schadensersatzforderung zu.

„Wussten Sie,...

dass die Eintragung einer Gesellschaft in Mexiko innerhalb 24h erledigt werden kann?“

Gewerberecht

In Mexiko besteht prinzipiell Gewerbefreiheit. Handwerksberufe sind in Mexiko nicht geregelt und das mexikanische Recht kennt auch keinen Meisterbrief, der zur selbständigen Ausübung bestimmter handwerklicher Gewerbe befähigt.

Die Ausübung bestimmter Gewerbe unterliegt der Spezialgenehmigung durch das jeweils zuständige Fachministerium (Banken- Börsen- und Versicherungsgewerbe, Verarbeitung und Vertrieb von Medikamenten, Gewerbe, die mit bestimmten Umwelt- oder Gesundheitsrisiken verbunden sind, etc.). Diese Genehmigungen beziehen sich gemeinhin nicht auf Handelsgewerbe und sind in der Regel auch nicht an persönliche Befähigungsnachweise gebunden.

Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch örtliche Planungs- und Bodennutzungsvorschriften (Permiso de uso del suelo) sind ebenfalls möglich.

Rechtsschutz

Die Verbesserung des gewerblichen Rechtsschutzes ist ein wichtiger Teilaspekt der Modernisierungs- und Marktöffnungsstrategie Mexikos. Mexiko ist Mitglied der WTO und somit auch des sogenannten TRIPS-Abkommens sowie der Weltorganisation für geistiges Eigentum (*Organización Mundial de la Propiedad Intelectual, OMPI*).

Firmengründung

Die Gründung einer Gesellschaft bedarf der Beurkundung durch einen Notar. Die Vertretung der Gesellschafter oder Aktionäre vor dem Notar mittels eines speziell Bevollmächtigten ist dabei zulässig. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Gesellschafter oder Aktionäre Ausländer sind und sich auf diese Weise vertreten lassen wollen, muss der Bevollmächtigte entweder Mexikaner sein oder sich rechtmäßig in Mexiko aufhalten. Seine Vollmacht sollte von einem Notar, welcher am Wohnsitz des ausländischen Gründungsmitglieds ansässig ist, ausgestellt werden. Die Vollmacht muss sodann von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat des Gründungsmitgliedes mit einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisierung vom 05. Oktober 1961 versehen werden.

Zur Gründung, jedenfalls aber zur Errichtung der Satzung, ist es empfehlenswert, einen Anwalt hinzuzuziehen. Soll die AG durch eine beauftragte Anwaltskanzlei gegründet werden, sind ebenfalls eine Vollmacht der Gründungsaktionäre inklusive deren notarieller Beurkundung sowie die Apostillierung erforderlich. Die Gründungskosten hängen stark von der jeweiligen Rechtsberatung und des Umfanges der Satzung bzw. der benötigten Vollmachten, etc. ab. Als Richtwert können ca. EUR 5.000 genannt werden, je nach Fall auch wesentlich darüber. Die Gründungsurkunde sollte folgende Mindestangaben enthalten: Neben der Gesellschaftssatzung sind die Namen der Gesellschafter erforderlich, sowie das von ihnen gezeichnete Kapital, die Anzahl der Aktien oder Gesellschafteranteile und deren Wert. Ferner ist die Bekanntgabe des Gesellschaftszwecks, der Geschäftsführung und bei der Aktiengesellschaft des Prüfers (*Comisario*) notwendig. Des Weiteren sind die Vollmachten der Vertreter der Gesellschaft notwendig.

Von der Gründung bis zur Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft ist mit etwa vier Wochen zu rechnen. Direkt nach der Gründung muss sich die Gesellschaft beim Finanzamt registrieren lassen

und erhält eine Steuerregisternummer (*Registro Federal de Contribuyentes* oder kurz *RFC*). Diese *RFC*-Nummer ist notwendig für alle rechtsgeschäftlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten und muss auf jeder Rechnung enthalten sein.

Ferner ist die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (*Registro Público de Comercio*) erforderlich, das auf lokaler Ebene in eigener Zuständigkeit geführt wird.

Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung, so ist eine Meldung an das Nationale Register für Ausländische Investitionen (*Registro Nacional de Inversión Extranjera*) innerhalb von 40 Werktagen nach Errichtung der Gesellschaft erforderlich.

Falls Rohmaterialien oder Fertigerzeugnisse importiert werden, hat eine Registrierung im Importeurregister zu erfolgen. Des Weiteren müssen Registrierungen bei der staatlichen Sozialversicherung (*Instituto Mexicano del Seguro Social, IMSS*) beantragt werden, sofern die gegründete Gesellschaft in Mexiko Arbeitnehmer anstellt. Zu beachten ist ferner, dass, je nach Branche, Genehmigungen des Umwelt- und des Gesundheitsministeriums notwendig sein können.

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ist anzumerken, dass das mexikanische Recht keine Prokura kennt. Da in der Praxis die Vertretungsbefugnis der einzelnen, an der Geschäftsführung bzw. Verwaltung beteiligten Personen erheblich eingeschränkt werden kann, sollten Geschäftspartner mexikanischer Handelsgesellschaften besonders darauf achten, ob die bestellten Vertreter dieser Gesellschaften auch über ausreichende Vollmachten verfügen, um den Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäftes vornehmen zu können.

Investitionen und Joint Ventures

Mexiko ist eines der Länder mit den höchsten ausländischen Direktinvestitionen weltweit.

Patent- und Markenrecht

Die Anmeldung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Industriedesigns beim mexikanischen Patentamt (*Instituto Mexicano de la Propiedad Industrial, IMPI*) kann grundsätzlich nur der Erfinder selbst (natürliche Person), die von ihm berechtigte Person oder dessen Bevollmächtigter vornehmen lassen. Der Erfinder kann seine Rechte jedoch auch an jedwede andere natürliche oder juristische Person abtreten. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Erfindung gemacht haben, so erhält diejenige das Patent, die die Erfindung zuerst angemeldet hat.

Das Patent

Die Anmeldung eines Patentbesitzes erfolgt in schriftlicher Form. Das Schreiben muss zum einen den Namen und den Wohnsitz des Erfinders und des Antragstellers, dessen Staatsangehörigkeit sowie die Bezeichnung der Erfindung enthalten. Zum anderen ist die Bestätigung der Zahlung der Anmeldegebühr, einschließlich der Prüfgebühr, eine ausreichende Beschreibung der Erfindung, einschließlich technischer Zeichnungen sowie eine Zusammenfassung der Beschreibung der Erfindung zum Zwecke der Veröffentlichung beizufügen.

Die Anmeldung und alle damit verbundenen Unterlagen sind bis zu deren Veröffentlichung vertraulich.

Das Patentamt prüft zunächst die formellen Voraussetzungen der Anmeldung. Sollten diese nicht gegeben sein, so setzt das Patentamt dem Anmelder eine zusätzliche Frist zur Abhilfe des Formfehlers.

Nach Prüfung aller formellen Voraussetzungen veröffentlicht das Patentamt die Patentanmeldung und tritt in die Prüfung der materiellen Voraussetzungen einer Patentgewährung ein. Hierfür darf die Behörde das Ergebnis eines ausländischen Patentamtes nutzen.

Nach Prüfung und Feststellung aller Voraussetzungen einer Patenterteilung wird durch das Amt eine entsprechende Urkunde ausgestellt und das Patent veröffentlicht.

Die Erteilung des Patents wird im Patentamtsblatt (*La Gaceta de la Propiedad Industrial*) publiziert. Mit der ordnungsgemäßen Patentanmeldung und der Veröffentlichung des Patentes im Patentamtsblatt erhält der Patentinhaber das exklusive Verwertungsrecht der Erfindung. Er kann diese entweder selbst nutzen oder in Form einer Lizenz an Dritte weitergeben. Das Patent verbietet also Dritten die Herstellung und Nutzung sowie den Verkauf und Import des geschützten Produktes oder Verfahrens.

Sollte eine der Anmeldeerfordernisse nicht erfüllt worden sein, so kann das Patent nachträglich für nichtig erklärt werden.

Gegen eine Entscheidung des Patentamtes (beispielsweise die Verweigerung der Patenterteilung) kann Einspruch eingelegt werden. Dies muss innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Patentamtes erfolgen. Das Patentamt entscheidet selbst über den Einspruch.

Gegen die behördliche Entscheidung im Einspruchsverfahren kann vor der zuständigen Kammer des mexikanischen Bundesverwaltungsgerichtes (*Tribunal Federal de Justicia Fiscal y Administrativa*) Klage erhoben werden.

Nicht patentfähig sind in der Natur bereits vorkommende Pflanzen und Tierarten, biologische und genetische Prozesse sowie der menschliche Körper und seine Organe. Das Bundesgesetz über die Pflanzensorten (*Ley Federal de Variedades Vegetales* vom 25. Oktober 1996) hat allerdings die Möglichkeit geschaffen, botanischen Weiterentwicklungen bestehender Pflanzenarten einen patentähnlichen Schutz für einen Zeitraum von 15 oder 18 Jahren zukommen zu lassen.

Der Patentinhaber unterliegt dem so genannten Verwertungszwang, das heißt, er muss die Erfindung innerhalb von drei Jahren ab Erteilung des Patentes oder innerhalb von vier Jahren ab dessen Beantragung wirtschaftlich nutzen.

Sollte der Patentinhaber der Verwertungspflicht nicht nachkommen, so kann jedwede andere Person, welche über die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügt, eine Lizenz zur Zwangsverwertung des Patentes beantragen. Innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der bevorstehenden Zwangsverwertung hat der Patentinhaber die Möglichkeit der eigenen Nutzung nachzukommen und kann somit die Zwangsverwertung abwenden. Darüber hinaus kann der Patentinhaber wichtige Gründe, wie zum Beispiel das Fehlen von Rohmaterialien, angeben und dadurch die Zwangsverwertung abwenden. Das Patent verfällt, sofern der Patentinhaber selbiges nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Erteilung der ersten Zwangsverwertungslizenz nutzt.

Auch wenn die Patentierung einer Erfindung außerhalb Mexikos stattgefunden hat, können die im Verlaufe des ausländischen Verfahrens durchgeführten Prüfungen der Patenterteilungsvoraussetzungen von der mexikanischen Behörde herangezogen werden, um so das mexikanische Verfahren abzukürzen. Diese Verfahrensvereinfachung beruht auf mexikanischen innerstaatlichen Regelungen und ist daher von Staatsverträgen unabhängig. Man kann hier aber nicht von der Anerkennung eines ausländischen Patents sprechen, sondern nur von der hilfsweisen Benutzung der im Ausland erlangten Prüfungsergebnisse. Ausländische Unterlagen müssen übersetzt und beglaubigt vorgelegt werden.

Alle Patente mit Neuheitswert können, für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von 20 Jahren, beim mexikanischen Patentamt angemeldet werden. Patente auf pharmazeutische Produkte können unter Umständen auf einen Zeitraum von 23 Jahren verlängert werden. Die notwendigen Formulare sind in spanischer Sprache als Download auf der [Homepage des Patentamts](#) erhältlich.

Gebrauchsmuster

Neue Gebrauchsmuster können ebenfalls registriert werden, wobei die Registrierung über eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren verfügt. Bezüglich des Vorgehens und der Voraussetzung der Registrierung verweisen wir auf den vorigen Abschnitt „Das Patent“.

Industriedesign

Die Eintragung eines Industriedesigns in das Register schützt das registrierte Recht über einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Antrag auf Eintragung, wobei die Registrierung analog zur Patentanmeldung erfolgt.

Marke

Unter dem Begriff der Marke ist jedes sichtbare Kennzeichen zu verstehen, durch welches Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt von anderen Waren oder Dienstleistungen derselben Art oder Klasse unterschieden werden.

Es gibt Wortmarken, Bildmarken und gemischte Marken, die sowohl Wort als auch Bildelemente beinhalten. Ferner gibt es Marken mit dreidimensionaler Form, z.B. bei Verpackungen, die ein bestimmtes Produkt präsentieren. Auch Firmenbezeichnungen können grundsätzlich Inhalt einer Marke sein.

Es ist nur eine Registrierung einer Marke zulässig, die im Vergleich zu einer in derselben Klasse eingetragenen Marke unterscheidungsfähig ist. Der Markeninhalt darf keine Täuschung des Verbrauchers herbeiführen. Insbesondere ist daher eine Eintragung solcher Kennzeichnungen nicht zulässig, die mit in Mexiko als allgemein bekannt geltenden, bereits eingetragenen Marken verwechslungsfähig sind. Das mexikanische Patentamt legt dabei anhand gesetzlicher Kriterien fest, wann eine Marke als in Mexiko allgemein bekannt gilt.

Allgemein gehaltene Warengattungsbezeichnungen sind nicht eintragungsfähig. Auch staatliche Symbole, wie z.B. Flaggen, können nicht als Marke geschützt werden. Gegenstände der privaten Sphäre, wie Namen von Personen, deren Abbildungen oder Titel von Kunstwerken, können nur mit Zustimmung des Berechtigten als Marke verwendet werden.

Durch die Registrierung der Marke wird diese über einen Zeitraum von zehn Jahren geschützt. Bei einer durchgehenden Nichtnutzung von drei Jahren kann die Marke gelöscht werden.

Die Übertragung von Markenrechten und die Erteilung von Lizenzen sind zulässig. Der Lizenznehmer ist jedoch verpflichtet, Qualität, Form und Beschaffenheit der geschützten Ware oder Dienstleistung einzuhalten. In diesem Fall sind Name und Betrieb des Lizenznehmers beim Markengebrauch anzugeben.

Markenklassifikation

Mexiko ist weder dem Madrider Markenabkommen noch dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen beigetreten. Dies hat zur Folge, dass eine internationale Eintragung nach diesem Abkommen in Mexiko nicht anerkannt wird. Die Registrierung einer Marke kann somit nur nach mexikanischem Recht durchgeführt werden.

Mexiko ist Mitglied des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation betreffend die Eintragung von Marken (Nizza-Klassifikation). Dieses Abkommen ordnet Waren und Dienstleistungen bestimmten Klassen zu. Eine Marke wird also in die dem Produkt (z.B. chemische Produkte, Metalle, Maschinen) oder der Dienstleistung (z.B. Bauarbeiten, Beratungsleistungen) entsprechende Klasse eingetragen. Es kann aber auch eine Eintragung derselben Marke (z.B. einer Wortmarke) in verschiedenen Klassen erfolgen, soweit durch die Marke jeweils verschiedene Produkte repräsentiert werden sollen.

Gegen die Entscheidung des Markenamtes besteht die Möglichkeit ein Widerspruchsverfahren vor dem Markenamt durchzuführen, welches binnen 15 Tagen nach der Entscheidung des Markenamtes vor diesem eingeleitet werden muss. Gegen die Entscheidung des Markenamtes über den Widerspruch oder auch alternativ zum Widerspruchsverfahren kann innerhalb von 45 Tagen wiederum Rechtsmittel eingelegt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde (*Amparo*).

Europäisches Patent

In Mexiko gilt nur das mexikanische Patentrecht.

Urheberrecht

Das im Jahre 1996 verabschiedete Bundesgesetz zum Urheberrecht (*Ley Federal del Derecho de Autor*, letztmalig geändert am 27.01.2012) schützt u.a. literarische, musikalische, grafische und architektonische Werke. Daneben können auch Radio-, Fernseh- und Computerprogramme urheberrechtlich geschützt werden. Die Registrierung erfolgt beim Instituto Nacional del Derecho de Autor ([INDAUTOR](#)).

Dem Urheber eines Werkes stehen neben Urheberpersönlichkeitsrechten (*derechos morales*) auch die Verwertungsrechte (*derechos patrimoniales*) zu, welche auf andere Personen übertragen werden können. Urheberpersönlichkeitsrechte sind dagegen unveräußerlich. Sie beinhalten im Wesentlichen das Recht des Urhebers, selbst zu entscheiden, ob sein Werk veröffentlicht werden soll, ob dies unter seinem Namen geschehen soll sowie das Recht, sich gegen Abänderungen seines Werkes zur Wehr zu setzen.

Das Verwertungsrecht am Urheberrecht beinhaltet das Recht, das eigene Werk wirtschaftlich zu verwerten oder dieses Verwertungsrecht auf andere Personen zu übertragen. Ebenso beinhaltet es die Berechtigung, Reproduktionen des Werkes, Werbung für dasselbe sowie die öffentliche Übertragung bzw. Verbreitung des Werkes zu genehmigen oder zu verbieten. Diese abtretbaren Urheberrechte bestehen während der Lebenszeit des Autors sowie weitere 100 Jahre nach dessen Ableben. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz werden sowohl mit Geld- als auch mit Haftstrafen geahndet und des Weiteren können Schadenersatzansprüche in vollem Umfang geltend gemacht werden. Im letzten Report des US Trade Representative vom Mai 2012 wird Mexiko wegen weitverbreiteter Urheberrechtsverletzungen und Produktpiraterie weiterhin auf der IPR Watch List geführt.

Lizenzvergabe

Lizenzen können u.a. für Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Ursprungsbezeichnungen erteilt werden. Es können sowohl ausschließliche als auch beschränkte Lizenzen vergeben werden.

Rechtliche Aspekte

Die Übertragung von Lizenzen ist im Gesetz über das gewerbliche Eigentum geregelt und erfolgt in Mexiko durch Vertrag, wobei bei der Aufsetzung des Vertrages unbedingt ein mit dem mexikanischen Recht vertrauter Anwalt hinzugezogen werden sollte. Lizenzen müssen beim mexikanischen Patent- und Markenamt ([IMPI](#)) registriert werden um gegenüber Dritten wirksam zu sein. Jedoch haben die Lizenzen auch ohne eine Registrierung zwischen den beiden Parteien Gültigkeit.

Lizenzgebühren und andere Honorare für die Nutzung von Technologien oder Urheberrechten sind steuerpflichtig, wenn diese Leistungen in Mexiko bezogen werden. Der auf Lizenzgebühren erhobene Quellensteuersatz darf 10% nicht übersteigen.

Die Entgelte für Lizenzen können frei verhandelt werden und hängen neben dem persönlichen Verhandlungsgeschick davon ab, ob es sich um eine Patentnutzung, um eine Markennutzung oder um die Nutzung eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters handelt. Lokale Rechtsberater empfehlen, sich bei der Festsetzung der Lizenzgebühren an die gängigen Marktpreise bei gleichwertiger Technologie zu halten, um Probleme mit den Steuerbehörden zu vermeiden.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Lizenzverträge werden in der Regel von Fall zu Fall je nach den Gegebenheiten für jedes Geschäft neu erstellt. Zu einer Beratung durch einen Experten bei der Erstellung von Verträgen in Mexiko wird daher in jedem Fall geraten.

Eigentum und Forderungen

Bei Lieferungen nach Mexiko oder der Erbringung von Dienstleistungen stellt sich die Frage, ob und wie das Eigentum an der gelieferten Ware oder eine Forderung gesichert werden können, falls an der Zahlungswillig- oder -fähigkeit eines Kunden Zweifel bestehen. Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten der Absicherung.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte in Mexiko werden aus Mangel an allgemein zugänglichen Informationen immer in Zusammenarbeit mit der Firma erstellt, über die eine Auskunft gewünscht wird.

Die Firma wird in diesem Fall von einer Auskunftsei kontaktiert und wenn möglich unter Nennung des Auftraggebers um Übermittlung der letzten Bilanzen (diese ergehen an das mexikanische Finanzministerium) ersucht. Weigert sich die Firma die Bilanzen herauszugeben, so können lediglich evtl. anhängige Gerichtsverfahren oder ausstehende Zahlungen in die Auskunft eingehen. Bei relativ neuen Firmen kann es vorkommen, dass noch keine Bilanzen vorliegen (manchmal verzögert sich die Bilanzerstellung um zwei Jahre).

Eigentumssicherung

Im Rahmen von Handelsbeziehungen stellt sich regelmäßig die Frage nach der geeigneten Zahlungsweise und Sicherung von Forderungen bei der Geschäftsabwicklung.

Auslandsgeschäfte werden am besten über Akkreditive abgewickelt. Darunter ist die Verpflichtung einer Bank zu verstehen, im Auftrag und nach Weisung des Kunden (z.B. eines Importeurs) gegen die Übergabe vorgeschriebener Dokumente eine Zahlung an einen Dritten zu leisten. Trotz hoher Kosten stellt sich diese Zahlungsweise als die sicherste für den ausländischen Geschäftspartner dar.

Neben dem Akkreditiv ist der Wechsel ein nützliches und sehr gebräuchliches Mittel, um sich in Mexiko gegen Forderungsausfälle zu schützen. Der Wechselprozess ermöglicht einen erheblich schnelleren Zugriff auf das Schuldnervermögen als der ordentliche Zivil- oder Handelsprozess. Sollte ein Eigenwechsel oder eine Wechselbürgschaft (*Aval*) vereinbart worden sein, so empfiehlt es sich, diese Sicherungsmittel zusätzlich mit einem Eigentumsvorbehalt zu kombinieren.

Andererseits sind mexikanische Unternehmen auch oft dazu bereit, Vorauszahlungen zu leisten, um die hohen Kosten eines Akkreditivs zu umgehen. Eine weitere Möglichkeit eines Sicherheitsmittels stellen die unabhängigen Bankgarantien dar. Zahlungsanweisungen, Einziehungs- und Lastschriftverfahren sind im aus- und inländischen Zahlungsverkehr dagegen nur zum Teil gebräuchlich. Daueraufträge sind in Mexiko gänzlich unbekannt.

Neben der Hypothek (*Hipoteca*) ist das Pfand (*Prenda*) ein mögliches Instrument zur Sicherung von Handelsgeschäften in Mexiko. Eine zusätzliche Sicherungsalternative ist die Bürgschaft (*Fianza*).

Wenn es sich um größere Eigentumswerte handelt, kann auch die Einschaltung eines Treuhänders als Garantie für die Rückzahlung der Schulden dienen. In bestimmten Fällen ist es auch möglich, Leasing-Vereinbarungen als Sicherungsinstrumente einzusetzen.

Eigentumsvorbehalt

Für den Verkäufer besteht die Möglichkeit, sich das Eigentum an dem Verkaufsgegenstand vorzubehalten bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist (*Reserva de Propiedad*). Wenn es sich um unbewegliche oder bestimmbare bewegliche Sachen (z.B. Maschinen mit Seriennummern) handelt, ist es notwendig, den Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsregister (*Registro Público de la Propiedad*) eintragen zu lassen, damit dieser auch gegenüber Dritten wirksam wird. Somit bewahrt sich der Verkäufer im Falle des Konkurses des Käufers ein Aussonderungsrecht vor.

Um dieses Recht geltend zu machen, muss Klage erhoben werden. Sollte der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und den Verkaufsgegenstand aufgrund einer gerichtlichen Verfügung wiedererlangen, so müssen alle erfolgten Zahlungen abzüglich des Wertverlustes und einer angemessenen Nutzungsentschädigung an den Käufer zurückgezahlt werden.

Die Transparenz bezüglich der Existenz möglicher Eigentumsvorbehalte über bewegliche Gegenstände wird sowohl dadurch erschwert, dass einerseits jeder Bundesstaat über ein lokales Eigentumsregister verfügt, als auch dadurch, dass in einigen mexikanischen Bundesstaaten faktisch keine öffentlichen Handels- und Mobilienregister existieren.

Forderungseintreibung

Der Rechtsweg in Mexiko gilt jedoch kostspielig und langwierig und ist daher für Unternehmen ohne eigene Gesellschaft vor Ort nicht unbedingt zu empfehlen. Ein abgekürztes Verfahren mit besserer Erfolgsaussicht ist der Wechselprozess (Wechselklage innerhalb von drei Jahren ab Wechselfälligkeit einzubringen). Eine Sicherheitspfändung ist sofort nach Klageeinbringung möglich. In Mexiko besteht ein zweigliedriger Gerichtsaufbau, welcher sich in die Bundesgerichtsbarkeit und die örtliche Gerichtsbarkeit der einzelnen Bundesstaaten unterteilt. Für ein ordentliches Handelsverfahren stehen, einschließlich der Berufungsinstanz, zwei Instanzenzüge zur Verfügung. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche beträgt in Mexiko zehn Jahre, aber das Gesetz macht hiervon verschiedene Ausnahmen. Der vom Gesetz festgelegte Verzugszins für Handelsgeschäfte beträgt 6% pro Jahr. Eine vertragliche Vereinbarung über höhere Zinsen ist jedoch möglich.

Wechsel- und Scheckrecht

Das mexikanische Scheck- und Wechselrecht wird im Gesetz über Wertpapiere und Kreditgeschäfte (*Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito*) geregelt, welches sich weitgehend am Genfer Wechselrechtsabkommen von 1930 bzw. am Genfer Scheckrechtsabkommen von 1931 orientiert. Bestimmungen über die zum internationalen Zahlungsverkehr zugelassenen Kredite und Hilfsinstitute sind einzelgesetzlich geregelt.

Schecks können in Mexiko nur von Kreditinstituten ausgegeben werden. Um Probleme zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass der Scheck folgende formelle Voraussetzungen erfüllt:

- Bezeichnung als Scheck (*cheque*)
- Ort und Datum der Ausstellung
- Bestimmung des zu zahlenden Geldbetrages
- Name des Bezogenen
- Unterschrift des Ausstellers

Der Scheck gilt auch im mexikanischen Recht als Zahlungspapier mit kurzer Vorlage und Protestfristen. Die Vorlagefristen bestimmen sich nach mexikanischem Recht wie folgt (Art. 181 des Gesetzes über Wertpapiere und Kreditgeschäfte, *Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito*):

- 15 Kalendertage nach Ausstellung, wenn der Scheck am Ausstellungsort zahlbar ist.
- 1 Monat nach Ausstellung, wenn er an einem anderen inländischen Ort als dem Ausstellungsort einzulösen ist.
- Drei Monate nach Ausstellung, wenn er im Ausland ausgestellt wurde, aber in Mexiko zahlbar ist.
- Drei Monate nach der Ausstellung, wenn er in Mexiko ausgestellt wurde, aber zahlbar im Ausland ist.

Für Protestfristen gilt indes, dass der Scheckprotest spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Vorlagefrist bzw. der Nichteinlösung unter den gleichen Formvorschriften wie beim Wechsel erfolgen muss (Art. 190 des Gesetzes über Wertpapiere und Kreditgeschäfte, *Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito*).

Häufige Ursachen, welche bei der Einlösung eines Schecks zu Problemen führen können, sind:

- das Fehlen der Unterschrift des Ausstellers
- die fehlende Deckung des Kontos des Ausstellers
- unerkennbares Ausstellungsdatum
- Rechtschreibfehler im Textfeld des Schecks
- Geringfügige Beschädigungen des Schecks
- Ausstellung des Schecks in einer Währung, die sich von der Kontowährung unterscheidet.

Die Zahlung und Sicherung durch Wechsel (*Letra de Cambio*) gewinnt im nationalen wie auch im internationalen Zahlungsverkehr Mexikos zunehmend an Bedeutung. Im internationalen Zahlungsverkehr werden Transfers überwiegend durch Banken und Wechselstuben abgewickelt.

Der Wechsel ist ein Wertpapier, welches den unbedingten Auftrag eines Ausstellers an den Bezogenen enthält, einer dritten Person (Begünstigter) zu einem bestimmten Zeitpunkt und Ort eine bestimmte Summe an Geld zu bezahlen. Dieser Auftrag ist vollständig unabhängig vom eigentlichen Rechtsgeschäft.

Als zusätzliche Sicherheit kann auch auf einen Wechselbürgen (*Aval*) bestanden werden, der, als solcher erkenntlich, das Dokument zu unterzeichnen hat. Er haftet gleichsam mit dem Bezogenen.

Wichtige Details des mexikanischen Wechselrechts

- Vermerke über Verfallszeiten, die nicht den gesetzlich vorgegebenen Formen entsprechen, machen den Wechsel nicht nichtig, sondern zu einem auf Sicht lautenden Wechsel. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeitsangabe fehlt oder mehrere Verfallszeiten vermerkt sind.
- Außer beim *Pagaré* sind Zinsvermerke oder Vermerke über Vertragsstrafen unwirksam.
- Sichtwechsel müssen, soweit sie nicht verlängert werden, innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden.
- Wechsel, die bis zu einem bestimmten Datum vorgelegt werden müssen, können bis spätestens zum letzten Werktag vor dem Verfall zur Annahme eingereicht werden, es sei denn, der Bezogene hat ein bestimmtes Vorlagdatum im Wechsel festgelegt.
- Ein Ausschluss der Haftung des Ausstellers für die Annahme und die Bezahlung des Wechsels ist unwirksam.

Insolvenzrecht

Das Handelskonkursverfahren besteht nach dem Gesetz zum Handelskonkurs (*Ley de Concursos Mercantiles*) aus zwei aufeinander folgenden Phasen, dem Schlichtungsverfahren (*conciliación*) und dem Verwertungsverfahren (*quiebra*).

Voraussetzung der Eröffnung des Handelskonkursverfahrens über das Vermögen eines Kaufmannes ist die allgemeine Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch denselben. Der Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens kann entweder vom Kaufmann selbst, durch jeden Gläubiger oder die Staatsanwaltschaft vor dem Bundesrichter gestellt werden, in dessen Amtsbezirk der jeweilige Kaufmann seinen Sitz hat.

Durch die positive richterliche Entscheidung über die Eröffnung des Handelskonkursverfahrens wird das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Das Schlichtungsverfahren hat die Erhaltung des Unternehmens mittels einer Vereinbarung zwischen dem Kaufmann und seinen Gläubigern zum Ziel.

Das Schlichtungsverfahren wird durch einen Schlichter (*conciliador*) durchgeführt und dauert 185 Tage, wobei eine Verlängerung auf insgesamt ein Jahr möglich ist. In diesem Verfahren wird zunächst durch den Schlichter im Zusammenwirken mit dem Kaufmann und dessen Gläubigern eine vorläufige und danach eine endgültige Liste der Verpflichtungen des Kaufmannes und deren Rangordnung untereinander erstellt, welche durch den genannten zuständigen Richter in einem entsprechenden Urteil anerkannt wird.

Die Schlichtungsvereinbarung (*convenio*) muss von dem Kaufmann und den Gläubigern unterzeichnet werden. Die Gläubiger müssen mehr als 50 % der Summe repräsentieren, die sich aus der Gesamtheit der anerkannten Gläubiger und den anerkannten Gläubigern, die sachenrechtliche Sicherheiten oder vergleichbare Bevorrechtigungen innehaben, zusammensetzt. Die so erlangte und vom zuständigen Richter bestätigte Schlichtungsvereinbarung ist für die Unterzeichnenden bindend. Mit dem richterlichen Urteil, welches die Vereinbarung bestätigt, ist das Handelskonkursverfahren beendet.

Vertretungsvergabe

Nach mexikanischem Recht bestehen verschiedene Möglichkeiten eine Gesellschaft durch einen Dritten vertreten zu lassen, wobei je nach Vertretungsart auf bestimmte Formvorschriften zu achten ist.

Arten von Vertretern

Im mexikanischen Recht unterscheidet man zwischen dem Kommissionär (*Comisionista Mercantil*) und dem Handelsmakler (*Mediador Mercantil*).

Die Handelskommission (*Comisión Mercantil*) ist dadurch gekennzeichnet, dass der Handelsvertreter in mittelbarer oder unmittelbarer Stellvertretung des Unternehmens auftritt und den Vertrag selbst im eigenen Namen für Rechnung des Unternehmens abschließt. Den rechtlichen Rahmen für die Handelskommission (*Comisión Mercantil*) bildet das Handelsgesetzbuch (*Código de Comercio*), welches auch das Handelsvertreterrecht regelt.

Der Handelsmakler (*Mediador Mercantil*) vermittelt das Geschäft. Das Unternehmen schließt den Vertrag selbst unmittelbar mit dem Dritten ab. In diesem Fall wird der Handelsmakler also nicht direkt bei Vertragsabschluss tätig, sondern nur im Vorfeld. Der Handelsmakler (*Mediador Mercantil*) ist nicht gesetzlich geregelt, aber Art. 75 des Handelsgesetzbuches (*Código de Comercio*) stellt klar, dass es sich hierbei um ein Handelsgeschäft handelt.

Vertretungsvertrag

Ein Vertrag, durch welchen eine *Comisión Mercantil* vereinbart wird, muss laut Gesetz schriftlich bestätigt werden. Aber auch Zusätze und nachträgliche Änderungen sollten unbedingt schriftlich abgefasst und von einem Rechtsanwalt überprüft werden.

Bei der *Mediación Mercantil*, kann der Vertrag zwar mangels gesetzlicher Regelung grundsätzlich frei gestaltet werden. Aber auch hier sind die Schriftform sowie die Überprüfung durch einen Anwalt empfehlenswert.

Der Vertrag selbst sollte kurz gehalten, in spanischer bzw. englischer Sprache abgefasst sein und alle für die Parteien wesentlichen Elemente enthalten. Grundsätzlich sollten folgende Minimalpunkte in einem Vertretungsvertrag geregelt werden:

- Vertragsgegenstand
- genaue Beschreibung der Zahlungsvoraussetzung
- Rechte und Pflichten des Vertreters (Vermittlung, Abschluss des Geschäftes, Befolgung von Weisungen, Informationspflichten, etc.)
- Rechte und Pflichten des Vertretungsgebers (Ersatz von Auslagen und Kosten, Unterstützung des Vertreters, Inspektionsrechte, etc.)
- Provisionen
- Exklusivität
- Wettbewerbsklausel
- Beendigung des Vertrages (gesetzlich ist kein Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung vorgesehen, kann aber vereinbart werden, liquidated damages um ausufernde Schadenersatzforderungen zu begrenzen)
- Dauer des Vertrags sowie Kündigungsbestimmungen
- Gerichtsstandvereinbarung und Vereinbarung über das anwendbare Recht
- Steuerliche Aspekte

Von Seiten des Vertreters wird zumeist auf einen Exklusivvertrag gedrängt. Wird vereinbart, dass der Vertreter alleinig für das Unternehmen tätig werden soll, so kann diese Exklusivität auf Regionen bzw. nach Produktlinien begrenzt werden. Es ist auch empfehlenswert, dass in diesem Fall der Vertreter zu bestimmten Mindestverkäufen verpflichtet wird.

Die eventuelle Vereinbarung einer Probezeit und die Vereinbarung von Kündigungsfristen sollte von dem zu vertretenden Produkt abhängig gemacht werden. Bei großen Maschinen und Anlagen ist es empfehlenswert, vertraglich eine Probezeit von mindestens einem Jahr zu vereinbaren und alle zwei bis drei Jahre eine Vertragsverlängerung vorzusehen. Die Kündigungsfrist sollte hier etwa ein Jahr betragen.

Nach dem Handelsgesetzbuch (*Código de Comercio*) kann der Hersteller das Vertretungsverhältnis allerdings jederzeit widerrufen. Der widerrufende Unternehmer kann dem Vertreter dann aber u.U. zum Schadenersatz verpflichtet sein. Ferner bleibt der Unternehmer auch im Falle eines Widerrufs an die durch den Vertreter bereits abgeschlossenen Geschäfte gebunden. Der Widerruf des Vertretungsverhältnisses entfaltet gegenüber Dritten keinerlei Wirkungen, soweit er diesen nicht bekanntgegeben wird.

Mustervertrag

Vertreterverträge werden in der Regel von Fall zu Fall je nach den Gegebenheiten für jede Vertretung neu erstellt. Zu einer Beratung durch einen Experten bei der Erstellung von Verträgen in Mexiko wird in jedem Fall geraten.

Arbeits- & Sozialrecht

Dem Arbeitsrecht kommt in der mexikanischen Rechtsordnung eine herausragende Stellung zu, welche schon allein dadurch deutlich gemacht wird, dass das Recht auf Arbeit und die Grundlagen des Arbeitsrechtes in Art. 123 der mexikanischen Verfassung (*Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos*) geregelt sind.

Dieser Verfassungsrang macht gleichzeitig eine Abänderung des mexikanischen Arbeitsrechtes, welches vor allem im Hinblick auf die Kündigungsvorschriften sehr restriktiv ist, ungleich schwerer. Denn um eine Verfassungsänderung durchzusetzen, bedarf es neben einer 2/3 Mehrheit des mexikanischen Bundesparlamentes (*Congreso de la Unión*) der Zustimmung der Mehrheit der 32 Parlamente der Bundesstaaten.

Das mexikanische Arbeitsrecht hat seine Grundlage im Bundesarbeitsgesetz (*Ley Federal del Trabajo*, zuletzt geändert am 09.04.2012). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 43 Stunden, jedoch ist eine Maximalarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche rechtlich zulässig. Die ersten neun Überstunden pro Woche werden mit 200 % des Stundenlohnes, alle darüber hinaus geleisteten Überstunden mit 300 % des Stundenlohnes abgegolten.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeiter und Angestellten durch die staatliche Sozialversicherung (*Instituto Mexicano del Seguro Social, IMSS*) kranken- und unfallversichern zu lassen. Die Kosten werden vom Arbeitgeber und -nehmer zusammen getragen. Der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben liegt bei rund 4,5 % und ist durch den Arbeitgeber vom Gehalt einzuhalten und neben dem Arbeitgeberanteil an das Sozialversicherungsinstitut abzuführen. Die genaue Höhe der Sozialversicherung bemisst sich nach dem für den jeweiligen Arbeitnehmer spezifischen Berufsrisiko.

Das IMSS garantiert neben der Kranken- und Unfallversicherung auch eine Renten- und Hinterbliebenenversorgung. Des Weiteren stellt sie auch kostenlose Kindergartenplätze zur Verfügung. Das IMSS betreibt in ganz Mexiko eigene Kliniken, in denen die der IMSS angehörigen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige ohne weitere Zuzahlung behandelt werden können.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Sollte die Montage importierter Maschinen durch Monteure der ausländischen Firma erfolgen, so sind sowohl einwanderungs-, arbeits- als auch steuerrechtlich bestimmte Einzelheiten zu beachten.

Um in Mexiko Montagearbeiten ausführen zu können, ist für eine Geschäftsreise unter 30 Tagen kein Visum notwendig, allerdings wird eine Absprache mit der mexikanischen Botschaft in Deutschland empfohlen. Im Fall eines längeren Aufenthaltes ist ein FM-3 Visum notwendig, wobei das Visum bereits vor Abreise bei der mexikanischen Botschaft in Deutschland besorgt werden sollte.

In Bezug auf die notwendige Dokumentation für das Visum sind die Angaben des jeweiligen Konsulats oder der Botschaft einschlägig. Ferner können andere Einreisebestimmungen gelten, wenn der Techniker nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder der Schweiz hat. In diesem Fall empfiehlt sich wiederum eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Konsulat.

Sofern ausländisches Personal vorübergehend in Mexiko wegen Montagearbeiten auf mexikanischem Territorium innerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig wird, ist zu beachten, dass dieser Arbeitsvertrag auch mexikanischem Arbeitsrecht unterliegt.

Alternativ kann auch temporär mexikanisches Leihpersonal beschäftigt werden. Es ist zu beachten, dass Arbeitsverträge in Mexiko grundsätzlich für unbestimmte Zeit eingegangen werden. Eine temporäre Beschränkung des Arbeitsvertrages ist jedoch möglich, z.B. wenn die Arbeit ihrer Natur nach beschränkt ist, z.B., wenn es sich nur um die Montage einer bestimmten Anlage handelt.

Soweit die Montagearbeiten in Mexiko mehr als 183 Tage innerhalb eines Kalenderjahres andauern, wird das ausländische Unternehmen, welches diese in Auftrag gegeben hat, steuerrechtlich so behandelt, als habe es eine ständige Betriebsstätte in Mexiko (*Establecimiento Permanente*). Dies

hat zur Folge, dass das Unternehmen in Mexiko einkommensteuerpflichtig wird. Der Zeitraum ist nicht auf den Aufenthalt eines Monteurs im Land bezogen, sondern auf den Zeitraum der Montagearbeiten insgesamt.

Prozessrecht

Die Verfahren vor mexikanischen Gerichten sind grundsätzlich gebührenfrei. Jedoch müssen die Parteien die durch das Verfahren entstandenen Kosten, insbesondere also die Kosten für einen Rechtsanwalt, in der Regel selbst tragen. Die Prozessordnungen der Bundes- sowie der örtlichen Gerichtsbarkeit sehen jedoch vor, dass die Partei, welche den Prozess verliert, u.U. einen bestimmten Anteil der Kosten der Gegenpartei, also auch deren Rechtsanwaltskosten, zu tragen hat.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Wohnsitz des Beklagten, nach dem Erfüllungsort der Verpflichtung oder nach der Parteivereinbarung. Wird ein nicht-mexikanischer Gerichtsstand vereinbart, bedarf es eines speziellen Anerkennungsverfahrens um das ausländische Urteil anerkennen zu lassen und dann die Vollstreckung innerhalb des mexikanischen Territoriums durchführen zu können. Dies erfordert wiederum die vollständige Übersetzung des ausländischen Urteils durch einen amtlichen Übersetzer, sofern dieses nicht in spanischer Sprache abgefasst ist.

Schiedsgerichtsbarkeit

Mexiko hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit **der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation mit Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

➤ ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>

➤ AHK Mexiko: Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer

Avenida Santa Fe 170, 1-4-10

Lomas de Santa Fe, 01210 México, D.F., MEXICO, Tel.: +52 55 1500 5900, Fax: +52 551500 5910, E-Mail: info@ahkmexiko.com.mx , Internet: <http://mexiko.ahk.de>

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

- Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit den [Partnern](#) der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:
- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperationsprojekte](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)
- [Key Technologies](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0 – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer (CAMEXA)

Cámara Mexicano-Alemana de Comercio e Industria, A.C. (CAMEXA)

Postanschrift:	Apartado Postal 10-1192 11002 México, D.F. Mexico
Büroanschrift:	German Centre - Centro Alemán Avenida Santa Fe 170, 1-4-10 Lomas de Santa Fe 01210 México, D.F. México
Tel.:	+52(0)55 1500 5900 - aus Deutschland / de Alemania +1(0)55 1500 5900 - aus Mexiko / del interior de la república 1500 5900 - aus Mexiko-Stadt / dentro del D.F.
Fax:	+52(0)55 1500 5910 - aus Deutschland /desde Aleman
E-Mail:	info@ahkmexiko.com.mx
Web:	http://mexiko.ahk.de
Geschäftszeiten:	Montag – Freitag 8:00 – 16:30
Deutsche Botschaft in Mexiko	Horacio 1506 Colonia Los Morales 11530 México, D.F.
Tel.:	(01-55) 5283 22 00
Fax:	(01-55) 5281 25 88
E-Mail:	embal@mail.internet.com.mx
Web:	www.mexiko.diplo.de

Deutsche Honorarkonsulate finden Sie im Internet unter: www.auswaertiges-amt.de

Mexikanische Botschaft in Berlin

Klingelhöferstrasse 3,
10785 Berlin

Tel.:	(030) 26 93 23-0
Fax:	030- 26 93 23-700
E-Mail:	mail@mexale.de
Web:	www.embamex.sre.gob.mx/alemania/

Die Adressen des mexikanischen Generalkonsulats und der Honorarkonsulate in Deutschland finden Sie Internet unter: www.auswaertiges-amt.de

Österreichische Botschaft

Embajada de Austria
Sierra Tarahumara 420
Col. Lomas de Chapultepec
11000 México, D.F.

Tel.: +52/55-5251 9792, -5251 0806
Fax: +52/55-5245 0198
E-Mail: mexiko-ob@bmeia.gv.at
Web: www.embajadadeaustria.com.mx

Schweizerische Botschaft

Embajada de Suiza
Torre Optima
Paseo de las Palmas Nr. 405
Torre Optima , Col. Lomas de Chapultepec
11000 Mexico DF

Tel.: +0052 55 91 78 43 70
Fax: +0052 55 55 20 86 85
E-Mail: mex.vertretung@eda.admin.ch
Web: www.eda.admin.ch/mexico

**Bayerische Repräsentanz
in Mexiko**

State of Bavaria - Mexico Office
c/o German-Mexican Chamber of Commerce and Industry
Av. Santa Fé 170, Piso 1, Oficina 4-10
Col. Lomas de Santa Fé
01210 México D.F.
México

Tel.: +52(0)55 1500-5900
Fax: +52(0)55 1500-5910
E-Mail: bayern@ahkmexiko.com.mx

**Mexikanische Handelsmission
in Deutschland**

Rüsterstraße 1
60325 Frankfurt am Main
+49(0)69-9726980
+49(0)69-97269811
frankfurt@bancomext.de
www.bancomext.com

Enterprise Europe Network (EEN) in Mexiko

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten der EEN-Stelle in Mexiko finden Sie unter diesem Link: <http://een.ec.europa.eu/>

Einreise- und Ausreisebestimmungen

Alle in Mexiko relevanten Visaangelegenheiten sind im Allgemeinen Bevölkerungsgesetz (*Ley General de Población*) und in diversen Verordnungen geregelt. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen „no-inmigrante“, d.h. zwischen Einreisenden, die Mexiko besuchen oder dort für einen

begrenzten Zeitraum leben wollen, und „*inmigrante*“, d.h. solchen Einreisenden, die Mexiko als ständigen Aufenthaltsort wählen oder die mexikanische Staatsbürgerschaft beantragen wollen. Im Folgenden werden hier nur die zur Firmengründung und für diverse Geschäftsabschlüsse wichtigen Arten von Visa behandelt.

Seit dem 15. Mai 2008 gelten neue Visabestimmungen für Geschäftsreisende und Techniker. Diese Bestimmungen gelten für Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten, die bis zu 180 Tage einreisen.

Ein Visum muss nicht mehr beantragt werden; die Aushändigung der Touristen-Geschäftskarte Forma Migratoria Múltiple - FMM (Formular für mehrfache Einreise) erfolgt vorab im Konsulat oder direkt vor der Einreise im Flugzeug oder am Flughafen. Auf diesem Formular muss unter Reisezweck „Geschäfte“ (*Negocios*) eingetragen werden. Jedoch ist zu beachten, dass die Einreise mit der Geschäftskarte FMM nicht Staatsangehörigen aller Staaten offen steht. Sollte das nach Mexiko einreisende Personal nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder der Schweiz besitzen, so ist es empfehlenswert, sich vor der Abreise bei dem entsprechenden Konsulat zu erkundigen, ob die Einreise mittels *FMM* möglich ist.¹ Bei der Einreise wird das Original des Antrages von der Grenzpolizei eingezogen, die gestempelte Durchschrift verbleibt dem Passinhaber und muss bei der Ausreise abgegeben werden. Bei Verlust ist eine Strafe zu zahlen. Mit dem am 09. November 2012 in Kraft getretenen Ausländergesetz (Ley de Migración) ist es nicht mehr möglich, nach Einreise (beispielsweise als Tourist) einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Mit einem FM-T Touristenvisum sind offiziell keinerlei geschäftliche Aktivitäten erlaubt. Für darüber hinausgehende Aktivitäten (u.a. im Bereich Wahlbeobachtung und Menschenrechte) wird eine spezielle Aufenthaltserlaubnis bzw. ein Visum benötigt. Das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis (Residente temporal) muss vom zukünftigen Arbeitgeber bei der mexikanischen Einwanderungsbehörde (Instituto Nacional de Migración) beantragt werden. Der Antragsteller muss in weiterer Folge an einer mexikanischen Vertretungsbehörde (nicht wohnsitzgebunden) vorsprechen. Sollte das Visum gewährt worden sein, muss dieses in Mexiko innerhalb von 30 Tagen gegen eine Aufenthaltskarte getauscht werden.

Für einen Aufenthalt von mehr als 180 Tagen, muss ein Visum bei der Botschaft beantragt werden.

Zusätzlich zu Ihrem Visum, erhalten alle ausländischen Bürger bei der Einreise in Mexiko die FMM. Die eingereiste Person hat 30 Tage ab Einreise Zeit, um die nächstgelegene Einwanderungsbehörde aufzusuchen um dort den Ausweis „NO INMIGRANTE“ zu erhalten. Dabei ist es empfehlenswert alle in der Botschaft vorgelegten Unterlagen als Kopie mitzuführen.

Visa müssen persönlich abgeholt werden.

Wichtiger Hinweis für Nicht-EU-Staatsangehörige: In Einzelfällen wird eine Einreisegenehmigung beim mexikanischen Innenministerium eingeholt; in anderen Fällen wird die Gebühr für das Visum erhoben oder die Ausstellung ist kostenlos.

Um ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht als „*inmigrado*“ zu erlangen, ist ein Antrag bei dem Nationalen Migrationsinstitut zu stellen.

Dos & Don'ts

- Bei Taxifahrten in Mexiko sollte man einige Sicherheitsregeln beachten. Auf keinen Fall sollte man ein inoffizielles Taxi auf der Straße anhalten. Eine Alternative sind die sogenannten „Sitiotaxis“, die telefonisch von Büros oder auch Restaurants von bestimmten Sammelpunkten („Sitios“) aus bestellt werden können. Außerdem kann man natürlich Hoteltaxis, die man bei

¹ Angehörige folgender Staaten können in der Regel das *FMM*-Visum beantragen: Österreich, USA, Kanada, Argentinien, Australien, Belgien, Bermuda, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Neuseeland, Portugal, San Marino, Singapur, Spanien, Schweiz, Südkorea, Schweden, Großbritannien und Nordirland, Uruguay.

jedem Hotel auffindet, in Anspruch nehmen. Auch am Flughafen sollte man die Tickets zu Fixpreisen in der Ankunftshalle des Flughafens erwerben.

- In der mexikanischen Mittel- und Oberschicht sind Englischkenntnisse standardmäßig verbreitet. Bereits geringe Kenntnisse des Spanischen werden jedoch mit äußerster Freundlichkeit und größtem Entgegenkommen quittiert.
- Komplimente, wo immer diese angebracht erscheinen, werden sehr geschätzt.
- Übergangskleidung ist für das ganze Jahr geeignet. In der Regenzeit (Mai bis Oktober) ist ein Regenschutz empfehlenswert. In Höhenlagen kann es außerdem abends sehr kühl werden.
- Falls Sie eine Kredit- oder Maestrokarte mitführen, sollten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit den Code zur Bargeldbehebung wissen. Sogenannte Express-Entführungen zum Bankautomaten können ansonsten lebensgefährlich werden. Mit Maestro können Sie bei jedem Bankautomaten Pesos abheben, wobei jene in Banken oder Einkaufszentren die Sichersten sind.
- Im Hinblick auf den Straßenverkehr sollte man wissen, dass sich mexikanische Autofahrer, aber auch Fußgänger, selten an Ampeln oder Stopptafeln halten.
- In Mexiko sind - entsprechend der typisch lateinamerikanischen Mentalität - freundschaftliche Umarmungen zur Begrüßung und zum Abschied sowie Körperkontakt in der Diskussion wie beispielsweise Schulterklopfen und Berührungen am Arm, durchaus üblich.

Anreise

Die Anreise ist von Deutschland aus Frankfurt und München mit Direktflügen und mit den meisten größeren europäischen Fluglinien via den europäischen Hub oder Umsteigen in Nordamerika möglich. Flüge über die USA sind zwar oft günstiger, aber meist aufwendiger, da ein Transit-Visum erforderlich ist. Ebenfalls muss in den USA mit Gepäckabholung und wiederholter Gepäckaufgabe gerechnet werden. Dies kann abhängig von Flugstrecke und Fluggesellschaft variieren und sollte vor einem Antreten der Reiseantritt in Erfahrung gebracht werden. Auch Geschäftsreisende verpassen durch die damit verbundenen Wartezeiten oft Ihre Anschlussflüge nach Mexiko. Bei Durchreise inklusive Flughafen-Transit durch die Vereinigten Staaten wird auf die geänderten Einreise- bzw. Durchreisebestimmungen hingewiesen (verpflichtende ESTA-Registrierung für alle Reisenden, Regelungen betreffend Reisepässe ohne biometrische Merkmale, Kinder benötigen einen eigenen Reisepass). Bei einem Flug nach oder einer Zwischenlandung in Kanada ist zu beachten, dass nicht visapflichtige ausländische Staatsangehörige mit Ausnahme von US-Bürgern vor ihrem Flug eTA (Electronic Travel Authorization) beantragen müssen.

Geschäftszeiten

Banken haben generell Montag bis Freitag von 09.00 – 15.30 Uhr geöffnet mit Ausnahme von Flughafenbanken, die flexible Öffnungszeiten haben. In letzter Zeit haben viele Banken die Öffnungszeiten ausgedehnt und viele Filialen v.a. in Einkaufszentren sind mittlerweile auch samstags geöffnet.

Büros sind im Allgemeinen von 09.00 - 17.00 Uhr erreichbar.

Lebensmittelgeschäfte und Supermärkte haben durchgehend auch an Wochenenden geöffnet.

Feiertage 2018 (einschließlich regionale Feiertage)

- 1. Januar – Neujahr (Año Nuevo)
- 6. Januar – Heilige Drei Könige (Día de Reyes Magos)

- 5. Februar – Día de la Constitución Mexicana (Día Histórico 5. Februar)
- 19. März – Natalicio de Benito Juárez (Día Histórico 21. März)
- 29. März – Gründonnerstag (Jueves Santo)
- 30. März – Karfreitag (Viernes Santo)
- 01. April – Ostersonntag (Domingo de Resurrección)
- 1. Mai – Tag der Arbeit (Día del Trabajo)
- 5. Mai – Batalla de Puebla (gewöhnlicher Arbeitstag)
- 16. September – Unabhängigkeitstag (Día de la Independencia)
- 12. Oktober – Día de la Raza (gewöhnlicher Arbeitstag)
- 1. November – Allerheiligen
- 2. November – Allerseelen (Día de los Muertos)
- 19. November – Revolución Mexicana (Día Histórico 20. November)
- 01. Dezember – Amtseinführung der neuen Regierung (Transmisión de Poder Ejecutivo Federal)
- 12. Dezember – Día de la Virgen de Guadalupe (gewöhnlicher Arbeitstag)
- 24. Dezember – Heilig Abend (Noche Buena, gewöhnlicher Arbeitstag)
- 25. Dezember - Christtag (Día de Navidad)

Um den Mexikanern lange Wochenenden zu ermöglichen, werden einige Feiertage jeweils am folgenden oder vorangegangenen Montag „verlegt“.

Notrufe

Cruz Roja (Rotes Kreuz): 065

Policía (Polizei): 060, 061

Bomberos (Feuerwehr): 068

Maße und Gewichte

In Mexiko hat sich das metrische System durchgesetzt. Darüber hinaus sind aufgrund der Nähe zu den USA auch deren Maß- und Gewichtssystem gebräuchlich.

Strom

Allgemein sind 110 V Wechselstrom und 60 Hz üblich, während in der Industrie Drehstrom von 220 V geläufig ist. Adapter sind notwendig, da die Steckdosen für US-Flachstecker bzw. Dreiecksstecker ausgerichtet sind.

Trinkgeld

Da das Fixum der Kellner in der Regel sehr gering ist, werden in der Regel 10 bis 15 % Trinkgeld („propina“) gegeben.

Post- und Telefongebühren

Der Postweg von Mexiko nach Deutschland beträgt üblicherweise ein bis drei Wochen, kann aber auch durchaus länger dauern. Die Kosten reichen von rund 0,60 Euro für einen Brief bis zu rund 42 Euro für ein fünf Kilo schweres Paket. Es wird geraten, wichtige bzw. wertvolle Briefe und Pakete über internationale Paketdienstleister wie FedEx oder DHL zu versenden.

Internationale Gespräche von und nach Mexiko sind teuer. Internetanrufdienste sind daher in Gebieten mit schneller Internetverbindung die kostengünstigste und verlässlichste Alternative.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Geschäftsreisende sollten je nach Hotel und Lebensstil mit 200 bis 250 Euro pro Tag rechnen.

Zeitverschiebung

Mexiko Stadt liegt der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ) gegenüber 7 Stunden zurück. Die Sommerzeit gilt von Anfang April bis Ende Oktober, wobei die Uhren im Herbst eine Stunde zurückgestellt werden. Im Nordwesten Mexikos müssen je nach Provinz und Jahreszeit ein oder zwei Stunden Zeitverschiebung gegenüber der Hauptstadt einkalkuliert werden.

Lokale Verkehrsmittel

Wir empfehlen für die Fahrt vom Flughafen in die Stadt ein Flughafentaxi zu nehmen, deren Tickets man in der Flughafenhalle zu Fixpreisen kauft. Die Fahrt vom Flughafen zum Stadtzentrum dauert verkehrsabhängig zwischen 30 und 60 Minuten.

In Städten wird stets die Fahrt in autorisierten Taxis empfohlen, die jedoch nur unter den oben beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen benutzt werden sollten.

In größeren Städten sind ein dichtes Bus- bzw. in Mexiko Stadt auch ein Metronetz vorhanden. Ferner gibt es Sammeltaxis (*Colectivos*), die fixe Routen fahren. Aus Sicherheitsgründen sollte jedoch von innerstädtischen Busfahrten eher Abstand genommen werden.

Im Fernverkehr innerhalb Mexikos gibt es verschiedene private Busbetreibergesellschaften, die generell zu sehr günstigen Preisen unterhalten werden. Man unterscheidet die Busse der ersten Klasse (*Ejecutivo* oder *Primera clase*) im Gegensatz zu Bussen zweiter Klasse.

Kfz-Bestimmungen

Mietwagenfirmen wie AVIS, Budget, Rent a Car, Hertz sind vertreten. Der internationale Führerschein wird anerkannt und gilt ein Jahr. Die Miete eines Kfz in Mexiko liegt bei etwa 100,- USD/Tag (inklusive Versicherung). Zur Miete wird eine gültige internationale Kreditkarte benötigt. Es gilt 0,0 Promille.

Kfz-Steuern werden jährlich bezahlt, Abgastests müssen bei neuen Autos (während der ersten vier Jahre) 1x jährlich gemacht werden und bei älteren Autos zweimal jährlich.

Devisenvorschriften

Die Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährungen unterliegen keiner Beschränkung. Allerdings besteht im Reiseverkehr ab einem Gegenwert von USD 10.000 eine Deklarationspflicht. Geld sollte möglichst bei Banken bzw. offiziellen Wechselstuben (*Casas de Cambio*) gewechselt werden, welche Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.30 Uhr bzw. bis 17.30 Uhr geöffnet sind. Es empfiehlt sich die Mitnahme von US-Dollar, sowohl in Form von Bargeld als auch Reiseschecks sowie Kreditkarten (vor allem Visa, Master, American Express, aber auch in eingeschränktem Maße Diners Club). Die in Deutschland gültige Geldkarte (MAESTRO) wird von den meisten mexikanischen Bankomaten akzeptiert und die Gebühren sind in diesem Fall meistens günstiger als die von den in Europa gebräuchlichen Kreditkarten.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Reisegepäck

Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden. Dazu zählen auch Laptop oder Tablet, Handy, eine Fotokamera, eine Videokamera, ein (tragbares) Sportgerät und Mitbringsel im Rechnungswert von bis zu USD 300 (muss mit Rechnung bewiesen werden).

Außerdem sind wahlweise bis zu 400 Zigaretten oder 25 Zigarren oder 200 Gramm Tabak sowie drei Liter Alkohol und 6 Liter Wein jeglicher Art für Personen ab 18 Jahren gestattet. Die Einfuhr von Lebensmitteln sowie von Pflanzen und Blumen ist in der Regel verboten, wobei die entsprechenden Vorschriften zu beachten sind.

Musterkollektion

Für mitgebrachte Musterkollektionen gelten dieselben Bestimmungen wie für übersandte Muster. Demnach ist eine temporäre Einfuhr gegen Zolldepot möglich.

In Mexiko kann auch das Carnet ATA für die temporäre Wareneinfuhr von Berufsausrüstung, Warenmustern und Ausstellungsgütern (auf Messen) verwendet werden. Carnets ATA gelten primär für begleitete Warensendungen.

Das Carnet ist in Spanisch oder Englisch auszufüllen. Die mexikanischen Zollbehörden erlauben eine vorübergehende Einfuhr grundsätzlich nur für einen Aufenthalt von sechs Monaten im Land. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate kann beantragt werden. Jeder Carnetinhaber muss die mexikanische Zollbehörde (Servicio de Administración Tributaria – SAT) von seiner Absicht, mit einem Carnet nach Mexiko zu reisen, vor Ankunft auf dem mexikanischen Territorium informieren. Dafür muss das Carnet ATA Registriersystem (Sistema de Registro de Cuadernos ATA) genutzt werden (<http://www.carnet-ata.org/>).

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, mit Ausnahme von Gelbfieber soweit man aus einem Infektionsgebiet anreist. Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie/Tetanus/Polio, Hepatitis A und B, Typhus/Paratyphus), werden eventuell zu Impfungen gegen Cholera, Tollwut und Paratyphus sowie für bestimmte Regionen zur Malariaprophylaxe geraten.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro.

Sonstiges Wissenswertes

Durch die saisonale Trockenheit und den meist höheren Temperaturen kommt es in den Monaten Januar bis Juni teilweise zu hohen Ozon bzw. Feinstaubbelastungen in Mexiko Stadt. Bei Überschreiten der Grenzwerte verhängen die Behörden u.A. temporäre Fahrverbote und verordnen das Herunterfahren bestimmter Produktionsbetriebe in der Metropolregion.

Banken

BANAMEX – CITIBANK

Isabel la Católica 44
Centro Historico
Del. Cuauhtémoc
06000 Ciudad de México, México
W www.banamex.com.mx

BBVA – BANCOMER

Av. Juarez No.26
Colonia Centro, Delegación Cuauhtémoc
06050 Ciudad de México, México
W www.bancomer.com.mx

HSBC PREMIER

Venustiano Carranza No. 58
Colonia Centro, Delegación Cuauhtémoc
06060 Ciudad de México, México
W www.hsbc.com.mx

GRUPO FINANCIERO BANORTE-IXE

Paseo de la Reforma 505/45
 Col. Cuauhtémoc
 06500 Ciudad de México, México
 W www.banorte-ixe.com.mx

SANTANDER

Prol. Paseo de la Reforma 500
 Col. Lomas de Santa Fé
 01219 Ciudad de México, México
 W www.santander.com.mx

Lokale Reisebüros**FCM TRAVEL SOLUTIONS – KOCH OVERSEAS DE MÉXICO, S.A. de C.V.**

Frau Gabriele Hacker
 Benjamin Hill 123
 Col. Condesa
 06140 Ciudad de México, México
 T +52 55 5278 3840
 F +52 55 5515 1310
 E gaby.hacker@kochtravel.com.mx
 W <http://kochoverseas.com.mx>

VIAGI.com

Herr Félix Sánchez
 Río Nilo 88 – 103
 Col. Cuauhtémoc
 06500 Ciudad de México, México
 T +52 55 8589 9912
 E felix@viagi.com.mx
 W www.viagi.com.mx

EUROMUNDO, SA. DE C.V

Xochicalco 174 piso 3
 Col. Narvarte Poniente
 03020 Ciudad de México, México
 T +52 55 1087 1000
 F +52 55 5538 8314
 E gerenciarreservaciones@euromundo.com.mx
 W www.euromundo.com.mx

INTERNATIONAL HOLIDAY TOURS, S.A DE C.V.

Río Nílo 90/6
 Col. Cuauhtémoc
 06500 Ciudad de México, México
 T +52 55 5514 2808
 F +52 55 5514 4311
 E iht@iht.com.mx
 W www.iht.com.mx

VIAJES FELGUERES, S.A. DE C.V.

Mariano Escobedo 710, Miguel Hidalgo

Col. Anzures
 11590 Ciudad de México, México
 T +52 55 6583 4444
 M +52 44 55 4870 4200
 E rfelqueres@viajesfelqueres.com.mx
 W www.viajesfelqueres.com.mx

Fluglinien

AEROMEXICO

Av. Campos Elíseos 218
 Col. Polanco
 11560 Ciudad de México, México
 T +52 55 5133 4000
 W www.aeromexico.com

AIR FRANCE

Av. Presidente Masaryk 513, local 2 esq. Platón
 Col. Polanco
 11510 Ciudad de México, México
 T +52 1 800 266 0048
 W www.airfrance.com.mx

BRITISH AIRWAYS

Jaime Balmes No. 8 Mezz. M-6
 Col. Polanco
 11510 Ciudad de México, México
 T +52 55 5387 0310
 W www.britishairways.com

IBERIA

Av. Ejército Nacional No. 436 piso 9
 Colonia Chapultepec-Morales
 11570 Ciudad de México, México
 T +52 55 1163 4665
 W www.iberia.com/mx

LUFTHANSA

Paseos de las Palmas 239
 Col. Lomas de Chapultepec
 11000 Ciudad de México, México
 T +52 55 5091 3140
 F +52 55 5202 9754
 E reservas.mexico@lufthansa.com
 W www.lufthansa.com/mx

Dolmetschdienste

Dorothea Hemmerling
 Congresso 113, C-303
 Col. Tlalpan
 14000 Ciudad de México, México
 T +52 55-5655 0283
 +52 44 55 2882 9471

E galuschk@prodigy.net.mx, galuschka_2005@yahoo.com

Klara Schrittenlocher
 Tabasco no. 235, int. 403
 Col. Roma Norte
 06700 Ciudad de México, México
 M +52 44 55 5416 9707
 T +52 55 6268 5127
 E klara1102@yahoo.de

Willy de Winter
 Horacio 528, Desps. 404-504
 Col. Polanco
 11570 Ciudad de México, México
 T +52 55-5545 5764
 +52 55 5254 7446
 E willydewinter@prodigy.net.mx

Anne Barbara Sieberer
 Calle C Mz. III N° 12
 Col. Educación
 04400 Ciudad de México, México
 M +52 44 55 3411 7667
 T +52 55 1272 1206
 E asieberer@gmx.de

Tekamolo
 Av. Chapultepec 554
 Col. Roma Norte
 06700 Ciudad de México, México
 T +52 55 6586 5150
 E info@tekamolo.com.mx
 W www.tekamolo.org/traducciones

Hotels

HYATT REGENCY MEXICO CITY

Campos Elíseos No. 204
 Col. Polanco Chapultepec
 11560 Ciudad de México, México
 T +52 55 5083 1234
 F +52 55 5083 1235
 E mexicocity.regency@hyatt.com
 W www.mexicocity.regency.hyatt.com

HOTEL PRESIDENTE INTERCONTINENTAL

Campos Elíseos No. 218
 Col. Polanco
 11560 Ciudad de México, México
 T +52 800 502 0500 (Reservierungen)
 +52 55 5327 7700 (Front Desk)
 F +52 55 5327 7783
 E mexico_reservaciones@grupopresidente.com
 W www.presidenteicmexico.com

HOTEL CAMINO REAL MÉXICO

Mariano Escobedo No. 700
 Col. Nueva Anzures
 11590 Ciudad de México, México
 T +52 55 5263 8888
 +52 55 5263 0530
 F +52 55 5254 4332
 E mexico@caminoreal.com.mx
 W www.caminoreal.com

JW MARRIOTT HOTEL MÉXICO CITY

Andrés Bello 29
 Col. Polanco
 11560 Ciudad de México, México
 T +52 55 5999 0000
 +52 55 5999 0102 (Sales)
 F +52 55 5999 0001
 W www.jwmarriottmexicocity.com

NH Hotel

Aeropuerto de la Ciudad de México Terminal 2
 Capitán Carlos León González s/n
 Ciudad de México, México
 T +52 55 5786 5750
 +52 55 5229 1500
 E nhcollectionaeropuertot2mexico@nh-hotels.com
 W www.nh-hotels.com.mx

Ärzte

Dr. Paul Clever y Arellano (deutschsprachig)
 Durango 245, Despacho 903
 Col. Roma, Del. Cuauhtémoc
 06700 Ciudad de México, México
 T +52 55 5208 6568
 M +52 55 5506 6165, +52 55 1477 4136
 E paulcleverdr@hotmail.com
 (in Mexiko DF 044 anstatt +521 bei Mobilnummer)

LINKS

Thema	Link
Secretaría de Economía (Wirtschaftsministerium)	www.gob.mx/se/ (Spanisch)
Banco de México (Nationalbank)	www.banxico.org.mx (Englisch)
Secretaría de Turismo (Tourismusministerium)	www.gob.mx/sectur/ (Spanisch)
México on line (Online-Reiseführer)	www.mexonline.com (Englisch)
Banco Nacional de Comercio Exterior (Bancomext-Außenhandelsbank)	www.bancomext.com/en/ (Englisch)
Plastimagen (Messe)	www.plastimagen.com.mx (Englisch)
Secretaría de Hacienda y Crédito	www.gob.mx/hacienda (Spanisch)

Público (Mexikanische Finanzbehörde)

Promexico (Mexikanische Außenhandelsorganisation) www.promexico.gob.mx (Spanisch)

Sitio Oficial del Gobierno de México (Offizielle Regierungshomepage) www.gob.mx (Spanisch)

Treff 3 – Portal von Deutschen, Schweizern und Österreichern, die in Mexiko leben. treff3.net (Deutsch und Spanisch)